

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1967

Ausgegeben am 16. März 1967

24. Stück

- 97.** Verordnung: Soziologische Studienordnung
98. Verordnung: Sozialwirtschaftliche Studienordnung
99. Verordnung: Volkswirtschaftliche Studienordnung
100. Verordnung: Betriebswirtschaftliche Studienordnung
101. Verordnung: Handelswissenschaftliche Studienordnung
102. Verordnung: Wirtschaftspädagogische Studienordnung
103. Verordnung: Abänderung der Prüfungstaxenverordnung

97. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 6. März 1967 über eine Studienordnung für die soziologische Studienrichtung (soziologische Studienordnung)

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 2 bis 7 des Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 179/1966, in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, wird verordnet:

§ 1. Einrichtung

(1) Die soziologische Studienrichtung ist an der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität in Wien sowie an der Sozial-, wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz einzurichten.

(2) An der Sozial-, wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz sind alle acht Semester der soziologischen Studienrichtung sogleich einzurichten. An der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität in Wien sind im Studienjahr 1966/67 die beiden ersten Semester der soziologischen Studienrichtung einzurichten. In den Studienjahren 1967/68, 1968/69 und 1969/70 hat die Einrichtung von je zwei weiteren Semestern hinzuzutreten.

§ 2. Studienabschnitte und Studiendauer

(1) Das soziologische Studium besteht aus zwei Studienabschnitten in der Dauer von je vier Semestern.

(2) Der erste Studienabschnitt hat die Aufgabe, in die Sozial- und Wirtschaftswissenschaften einzuführen und die Grundlagen für die soziologische Berufsvorbildung zu vermitteln.

(3) Der zweite Studienabschnitt dient der Vertiefung, Bildung und Ausbildung auf dem Gebiete der Soziologie.

(4) Jeder Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

(5) Die Zulassung zur zweiten Diplomprüfung ist von der Approbation einer Diplomarbeit abhängig.

(6) Der wissenstheoretischen und philosophischen Vertiefung der Fachgebiete der soziologischen Studienrichtung ist durch Lehrveranstaltungen im Wahlfach „Philosophie“ (§ 3 Abs. 2 lit. g), der Erfassung der Fachgebiete in historischer, wissenschaftsgeschichtlicher und soziologischer Weise in den Lehrveranstaltungen des Pflichtfaches „Allgemeine Soziologie und Sozialforschung“ (§ 3 Abs. 2 lit. c) sowie in den Lehrveranstaltungen der Wahlfächer „Geschichte“ und „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ (§ 3 Abs. 2 lit. g) Rechnung zu tragen (§ 15 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

§ 3. Pflichtfächer und Wahlfächer im ersten Studienabschnitt

(1) Im ersten Studienabschnitt sind in jedem Semester mindestens 20 Wochenstunden zu inskribieren. Bei Inskription von wenigstens 15 Wochenstunden kann aber die geringere Zahl von Wochenstunden in einem Semester durch Inskription einer größeren Zahl von Wochenstunden in einem anderen Semester des ersten Studienabschnittes ausgeglichen werden.

(2) Während des ersten Studienabschnittes sind in den folgenden Pflicht- und Wahlfächern zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Österreichisches bürgerliches Recht, Handels- und Wertpapierrecht ...	10—14
b) Österreichisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht	10—14
c) allgemeine Soziologie und Sozialforschung	6—10
d) Statistik und Mathematik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler	6—10
e) Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik	6—10
wenn das Fach aber gemäß § 5 Abs. 3 lit. c als Prüfungsfach der ersten Diplomprüfung gewählt wird	8—12
f) allgemeine Betriebswirtschaftslehre wenn das Fach aber gemäß § 5 Abs. 3 lit. c als Prüfungsfach der ersten Diplomprüfung gewählt wird	6—10 8—12
g) nach Wahl des ordentlichen Hörers: Philosophie, Psychologie, Soziologie, Wissenschaft von der Politik, Ethnologie, Geschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Geographie, Raumplanung, Wirtschaftsgeographie, Ökonometrie, Genossenschaftswesen, Warenwirtschaftslehre und Technologie, Österreichisches Arbeitsrecht, Österreichisches Sozialrecht, Österreichisches Finanzrecht, eine fremde Wirtschaftssprache ..	4—8

Das Professorenkollegium hat unter Berücksichtigung der an der betreffenden Hochschule oder an einer anderen Hochschule des betreffenden Hochschulortes vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen festzustellen, für welche der unter lit. g genannten Fächer Lehrveranstaltungen im angegebenen Ausmaß durchgeführt werden können.

(3) Die ordentlichen Hörer haben im ersten Studienabschnitt aus den Pflicht- und Wahlfächern einschließlich der Übungen, Proseminare, Seminare, Privatissima, Praktika, Arbeitsgemeinschaften und Konversatorien insgesamt 68 Wochenstunden zu inskribieren. Über die im Abs. 2 für jedes Pflicht- und Wahlfach festgelegte Mindeststundenzahl hinaus hat das Profes-

sorenkollegium durch den Studienplan (§ 17 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) für weitere Lehrveranstaltungen im Ausmaß von wenigstens 18 Wochenstunden vorzusorgen. Es hat hiebei auf die vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen sowie auf die Bildung wissenschaftlicher Schwerpunkte Bedacht zu nehmen.

(4) Soweit es zur Ergänzung und Abrundung des Studiums erforderlich ist, kann das Professorenkollegium im Studienplan die ordentlichen Hörer zur Ablegung von Vorprüfungen auf höchstens zwei der im Abs. 2 lit. g erwähnten Fächer nach Wahl des ordentlichen Hörers verhalten. Die Wahl desselben Faches als Wahlfach gemäß Abs. 2 lit. g und als Vorprüfungsfach ist unzulässig. Aus jedem der Vorprüfungsfächer sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von wenigstens 4 Wochenstunden zu inskribieren.

(5) Das Professorenkollegium hat bei der Erlassung des Studienplanes darauf zu achten, daß die gemäß § 27 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes zwecks Zulassung zur ersten Diplomprüfung zu fordernde Teilnahme an Übungen, Proseminaren, Seminaren, Privatissima, Praktika, Arbeitsgemeinschaften und Konversatorien den ordentlichen Hörern spätestens im vierten Semester des ersten Studienabschnittes, und zwar zu einem Zeitpunkt ermöglicht wird, der die Ablegung der Einzelprüfungen der ersten Diplomprüfung in gleichmäßigen zeitlichen Abständen gestattet.

(6) Die ordentlichen Hörer haben das von ihnen gemäß Abs. 2 lit. g gewählte Wahlfach anlässlich der Anmeldung zur ersten Diplomprüfung bekanntzugeben.

(7) Die nach Inskription der gemäß Abs. 2 lit. a bis f vorgeschriebenen Pflichtfächer, des nach Abs. 2 lit. g zu wählenden Wahlfaches und der allenfalls nach Abs. 4 zu wählenden Vorprüfungsfächer auf die im Abs. 1 festgelegte Zahl von Wochenstunden noch fehlende Zahl von Wochenstunden ist durch Inskription beliebiger Lehrveranstaltungen als Freifächer zu erfüllen. Die im Studienplan empfohlenen Freifächer sind besonders zu beachten.

§ 4. Zulassung zur ersten Diplomprüfung

Die Zulassung zur ersten Diplomprüfung setzt voraus:

- die Inskription von vier Semestern (§ 2 Abs. 1), während der nach Maßgabe des Studienplanes die vorgesehenen Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern (§ 3 Abs. 2 lit. a bis f), dem Wahlfach (§ 3 Abs. 2 lit. g) und aus den allenfalls zu wählenden Vorprüfungsfächern (§ 3 Abs. 4) zu inskribieren sind;

- b) hiebei ist das Studienbuch zur persönlichen Vidierung den Vortragenden oder Leitern derjenigen Lehrveranstaltungen vorzulegen, für welche das Professorenkollegium dies gemäß § 10 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes aus pädagogischen Gründen beschlossen hat;
- c) insgesamt muß einschließlich der Freifächer (§ 3 Abs. 7) die in § 3 Abs. 1 festgesetzte Zahl von inskribierten Wochenstunden erreicht werden;
- d) die positive Beurteilung der Teilnahme an den im Studienplan vorgeschriebenen Übungen, Proseminaren, Seminaren, Privatissima, Praktika, Arbeitsgemeinschaften und Konversatorien;
- e) die Ablegung der gemäß § 3 Abs. 4 allenfalls vorgeschriebenen Vorprüfungen. Die für das Fach der Vorprüfungen in Betracht kommenden Lehrveranstaltungen sind im Rahmen des Studienplanes so anzusetzen, daß die ordentlichen Hörer zu den Vorprüfungen spätestens am Ende des dritten Semesters des ersten Studienabschnittes antreten können;
- f) den Nachweis der Kenntnis einer für das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wichtigen lebenden Fremdsprache (Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch) im Ausmaße des Lehrplanes der Handelsakademie oder einer allgemeinbildenden höheren Schule sowie den Nachweis der Kenntnis des Rechnungswesens im Ausmaße des Lehrplanes der Handelsakademie oder des Abiturientenlehrganges der Handelsakademie. Soweit die ordentlichen Hörer den Nachweis nicht durch eine positive Note im Reifezeugnis einer der erwähnten Schulen erbringen, sind gleichwertige Nachweise vorzulegen. Die Beurteilung der Gleichwertigkeit fällt als Studienangelegenheit gemäß § 26 Abs. 2 lit. m, § 52 Abs. 2 lit. m des Hochschul-Organisationsgesetzes in den autonomen Wirkungsbereich des Professorenkollegiums. Ordentliche Hörer, welche die erwähnten Nachweise nicht durch das Reifezeugnis einer der erwähnten Schulen erbringen können, sind auf die Möglichkeit der Inskription von Lehrveranstaltungen aus lebenden Fremdsprachen und dem Rechnungswesen als Freifächer gemäß § 3 Abs. 7 hinzuweisen;
- g) die Bezahlung der Prüfungstaxe.

§ 5. Erste Diplomprüfung

(1) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in der Form von Teilprüfungen von

Einzelprüfern abzuhalten ist. Die Reihenfolge der Prüfungsfächer hat der Kandidat bei der Anmeldung zur Prüfung zu bestimmen.

(2) Mit der Ablegung der Teilprüfungen der ersten Diplomprüfung kann frühestens nach Inskription des vierten Semesters begonnen werden. In den zweiten Studienabschnitt ist ein Semester nur einrechenbar, wenn spätestens eine Woche vor Ende der ordentlichen Inskriptionsfrist (§ 19 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) die erste Diplomprüfung mit Erfolg abgelegt wurde.

(3) Prüfungsgegenstände der ersten Diplomprüfung sind:

- a) Österreichisches bürgerliches Recht, Handels- und Wertpapierrecht;
- b) Österreichisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht;
- c) eines der im § 3 Abs. 2 lit. e und f genannten Fächer nach Wahl des Kandidaten;
- d) Statistik und Mathematik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler;
- e) das Wahlfach gemäß § 3 Abs. 2 lit. g;
- f) auf Antrag des Kandidaten eines oder mehrere der gemäß § 3 Abs. 7 inskribierten Freifächer.

(4) Die Teilprüfungen der ersten Diplomprüfung sind mündlich abzuhalten. Das Professorenkollegium kann jedoch aus pädagogischen Gründen auch eine schriftliche Prüfung aus „Österreichischem bürgerlichen Recht, Handels- und Wertpapierrecht“ (Abs. 3 lit. a) und aus „Statistik und Mathematik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler“ (Abs. 3 lit. d) fordern.

§ 6. Pflichtfächer und Wahlfächer im zweiten Studienabschnitt

(1) Im zweiten Studienabschnitt sind in jedem Semester mindestens 18 Wochenstunden zu inskribieren, doch kann bei Inskription von wenigstens 12 Wochenstunden die geringere Zahl der Wochenstunden in einem Semester durch Inskription einer größeren Zahl von Wochenstunden in einem anderen Semester des zweiten Studienabschnittes ausgeglichen werden.

(2) Während des zweiten Studienabschnittes sind aus den Pflicht- und Wahlfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) allgemeine Soziologie einschließlich Sozialforschung	8
b) spezielle Soziologien	10
c) soziologische Methoden, Datenbehandlung und formale Verfahren..	10

Name des Faches	Zahl der Wochen- stunden
d) nach Wahl des ordentlichen Hörers: Arbeitsrecht, Sozialpolitik, Sozialpsychologie, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, allgemeine Betriebswirtschaftslehre, falls dieses Fach nicht schon bei der ersten Diplomprüfung gemäß § 3 Abs. 2 lit. f gewählt wurde	6
e) nach Wahl des ordentlichen Hörers: Philosophie, Psychologie, Sozialpsychiatrie, Pädagogik, Ethnologie, Geschichte, Geographie, Mathematik, Wissenschaft von der Politik, Sozialrecht, Verwaltungswissenschaft, Kriminologie und die gemäß lit. d nicht gewähl- ten Fächer, falls das Fach nicht schon bei der ersten Diplomprüfung gemäß § 3 Abs. 2 lit. g gewählt wurde	6

Das Professorenkollegium hat unter Berücksichtigung der an der betreffenden Hochschule oder an einer anderen Hochschule des betreffenden Hochschulortes vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen festzustellen, für welche der unter lit. e erwähnten Fächer Lehrveranstaltungen im angegebenen Ausmaß durchgeführt werden können.

(3) Die ordentlichen Hörer haben im zweiten Studienabschnitt aus den Pflicht- und Wahlfächern einschließlich der Übungen, Proseminare, Seminare, Privatissima, Praktika, Arbeitsgemeinschaften und Konversatorien insgesamt 60 Wochenstunden zu inskribieren. Über die im Abs. 2 für jedes Pflicht- und Wahlfach festgelegte Mindeststundenzahl hinaus hat das Professorenkollegium durch den Studienplan für weitere Lehrveranstaltungen im Ausmaß von wenigstens 20 Wochenstunden vorzusorgen. Es hat hiebei auf die vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen sowie auf die Bildung wissenschaftlicher Schwerpunkte Bedacht zu nehmen.

(4) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 6 und 7 gelten sinngemäß.

§ 7. Diplomarbeit

(1) Der Kandidat hat durch die selbständige Bearbeitung eines Themas aus den Pflichtfächern oder den von ihm gewählten Wahlfächern der

beiden Diplomprüfungen den Erfolg der wissenschaftlichen Berufsvorbildung durch eine Diplomarbeit (§ 25 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) darzutun.

(2) Der Kandidat ist berechtigt, das Thema der Diplomarbeit aus einer Anzahl von Vorschlägen der ihrem Fache nach zuständigen Hochschulprofessoren, Honorarprofessoren und Hochschuldozenten auszuwählen. Dem Angehörigen des Lehrkörpers, welcher das Thema der Diplomarbeit vorgeschlagen hat, obliegt auch die Betreuung des Kandidaten bei der Ausarbeitung der Diplomarbeit sowie ihre Begutachtung.

(3) Das Thema der Diplomarbeit darf frühestens in den letzten zwei Wochen des zweiten einrechenbaren Semesters des zweiten Studienabschnittes vergeben werden.

(4) Die Diplomarbeit muß in einem engen thematischen Zusammenhang mit dem Fach Soziologie stehen.

(5) Die Diplomarbeit ist bei der Prüfungskommission für die zweite Diplomprüfung einzureichen.

§ 8. Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

(1) Die Zulassung zur zweiten Diplomprüfung setzt voraus:

a) die Inskription von vier Semestern (§ 2 Abs. 1), während der nach Maßgabe des Studienplanes die vorgesehenen Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern (§ 6 Abs. 2 lit. a bis c) und aus den Wahlfächern (§ 6 Abs. 2 lit. d und e) zu inskribieren sind. § 4 lit. b gilt sinngemäß;

b) als erstes Semester des zweiten Studienabschnittes ist hiebei jenes zu zählen, das nach der erfolgreichen Ablegung der ersten Diplomprüfung inskribiert wurde oder zu dessen Anfang diese Prüfung abgelegt wurde;

c) die Approbation der Diplomarbeit, die spätestens vier Monate vor dem Antritt zum schriftlichen Teil der zweiten Diplomprüfung einzureichen ist.

(2) Die Bestimmungen des § 4 lit. c, d und g gelten sinngemäß.

§ 9. Zweite Diplomprüfung

(1) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in der Form einer kommissionellen Prüfung von Einzelprüfern und dem Präses der Prüfungskommission abzuhalten ist. Die Reihenfolge der Prüfungsfächer wird vom Präses der Prüfungskommission festgelegt.

(2) Mit der Ablegung der zweiten Diplomprüfung kann frühestens in den letzten sechs Wochen des vierten in den zweiten Studienabschnitt einrechenbaren Semesters begonnen werden.

(3) Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind:

- a) allgemeine Soziologie einschließlich Sozialforschung. Falls die Diplomarbeit nicht einem der anderen Prüfungsfächer zuzuordnen ist, ist diese Arbeit im Hinblick auf den geforderten engen thematischen Zusammenhang im Rahmen des Faches Soziologie zu prüfen;
- b) spezielle Soziologien;
- c) soziologische Methoden, Datenbehandlung und formale Verfahren;
- d) das Wahlfach gemäß § 6 Abs. 2 lit. d;
- e) das Wahlfach gemäß § 6 Abs. 2 lit. e;
- f) auf Antrag des Kandidaten eines oder mehrere der gemäß § 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 7 inskribierten Prüfungsfächer.

(4) Jede Teilprüfung besteht aus einer Prüfungsarbeit und einem mündlichen Prüfungsteil. Die Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil ist von der positiven Beurteilung der Prüfungsarbeiten abhängig.

(5) Jede Prüfungsarbeit besteht aus einer praktischen oder einer schriftlich-theoretischen Arbeit. Die Prüfungskommission hat je nach der Art der zu lösenden Aufgabe anzuordnen, ob die Prüfungsarbeit als Klausur-, Instituts- oder Hausarbeit anzufertigen ist.

(6) Der Zeitraum zwischen der Anfertigung der Prüfungsarbeiten und dem Beginn des mündlichen Teiles der zweiten Diplomprüfung hat zwei bis vier Wochen zu betragen. Der mündliche Teil der zweiten Diplomprüfung ist innerhalb einer Woche abzuschließen.

§ 10. Verleihung des akademischen Grades „Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“

(1) An die Absolventen der soziologischen Studienrichtung wird der akademische Grad „Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Magister rerum socialium oeconomicarumque“, abgekürzt „Mag. rer. soc. oec.“ verliehen.

(2) Um die Verleihung des akademischen Grades ist beim Professorenkollegium anzusuchen. Dem Gesuch sind folgende Nachweise anzuschließen:

- a) die Zeugnisse über die erste und zweite Diplomprüfung;
- b) die Approbation der Diplomarbeit;
- c) die Einzahlung der Sponsionstaxe.

(3) Die Verleihung des akademischen Grades erfolgt durch Sponsion in feierlicher Form in Anwesenheit des Rektors, an Hochschulen mit Fakultätsgliederung auch des zuständigen Dekans durch einen ordentlichen Hochschulprofessor als Promotor.

(4) Die Verleihung des akademischen Grades ist zu beurkunden. Die Urkunden können auf Beschluß der obersten akademischen Behörde der im § 1 erwähnten Hochschulen auch in lateinischer Sprache verfaßt werden. In der Urkunde ist ersichtlich zu machen, daß es sich um einen Absolventen der soziologischen Studienrichtung handelt.

(5) Absolventen der soziologischen Studienrichtung sind nach Maßgabe einer besonderen Studienordnung zur Erwerbung des Doktorates der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften zuzulassen.

§ 11. Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Das Wintersemester 1966/67 ist ordentlichen Hörern, die in diesem Semester Lehrveranstaltungen einer der durch das Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen geschaffenen Studienrichtungen inskribiert haben, in die gemäß § 2 festgesetzte Studiendauer einzurechnen (§ 45 Abs. 8 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

(2) Im Wintersemester 1966/67 inskribierte Lehrveranstaltungen gelten auch dann als ordnungsgemäß inskribiert, wenn sie nach dem Studienplan erst in einem der folgenden Semester zu inskribieren wären.

(3) Lehrveranstaltungen, die nach dem Studienplan im Wintersemester 1966/67 hätten inskribiert werden sollen, sind bis zum Antreten zur nächsten Diplomprüfung nachzuholen.

(4) Ordentliche Hörer der Staatswissenschaften, ordentliche Hörer der Hochschule für Welthandel sowie ordentliche Hörer der Wirtschaftswissenschaften an der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität in Innsbruck haben das Recht, sich zu Beginn des auf die Erlassung des Studienplanes durch das Professorenkollegium folgenden Semesters durch schriftliche Erklärung den Bestimmungen dieser Studienordnung sowie den Bestimmungen des Studienplanes zu unterwerfen (§ 45 Abs. 8 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes). In diesem Falle werden die im Rahmen der erwähnten bisherigen Studien zurückgelegten einrechenbaren Semester in die vorgeschriebene Studiendauer eingerechnet und alle erfolgreich abgelegten Prüfungen anerkannt. Bei der Einrechnung der Semester sind die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden. Die Anerkennung abgelegter Prüfungen hat mit der Maßgabe zu erfolgen, daß allenfalls auf das soziologische Studium im Sinne dieser Verordnung fehlende Prüfungen bis zur zweiten Diplomprüfung nachzuholen sind.

98. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 6. März 1967 über eine Studienordnung für die sozialwirtschaftliche Studienrichtung (sozialwirtschaftliche Studienordnung)

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 2 bis 7 des Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 179/1966, in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, wird verordnet:

§ 1. Einrichtung

Die sozialwirtschaftliche Studienrichtung ist an der Sozialwirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz einzurichten.

§ 2. Studienabschnitte und Studiendauer

(1) Das sozialwirtschaftliche Studium besteht aus zwei Studienabschnitten in der Dauer von je vier Semestern.

(2) Der erste Studienabschnitt hat die Aufgabe, in die Sozial- und Wirtschaftswissenschaften einzuführen und die Grundlagen für die sozialwirtschaftliche Berufsvorbildung zu vermitteln.

(3) Der zweite Studienabschnitt dient der Vertiefung, Bildung und Ausbildung auf dem Gebiete der Soziologie, Sozialpolitik und der notwendigen Ergänzungsfächer.

(4) Jeder Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

(5) Die Zulassung zur zweiten Diplomprüfung ist von der Approbation einer Diplomarbeit abhängig.

(6) Der wissenschaftlichen und philosophischen Vertiefung der Fachgebiete der sozialwirtschaftlichen Studienrichtung ist durch Lehrveranstaltungen im Wahlfach „Philosophie“ (§ 3 Abs. 2 lit. g), der Erfassung der Fachgebiete in historischer, wissenschaftsgeschichtlicher und soziologischer Weise in den Lehrveranstaltungen des Pflichtfaches „Allgemeine Soziologie und Sozialforschung“ (§ 3 Abs. 2 lit. c) sowie in den Lehrveranstaltungen der Wahlfächer „Geschichte“ und „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ (§ 3 Abs. 2 lit. g) Rechnung zu tragen (§ 15 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

§ 3. Pflichtfächer und Wahlfächer im ersten Studienabschnitt

(1) Im ersten Studienabschnitt sind in jedem Semester mindestens 20 Wochenstunden zu inskribieren. Bei Inskription von wenigstens 15 Wochenstunden kann aber die geringere Zahl von Wochenstunden in einem Semester durch Inskription einer größeren Zahl von Wochenstunden in einem anderen Semester des ersten Studienabschnittes ausgeglichen werden.

(2) Während des ersten Studienabschnittes sind in den folgenden Pflicht- und Wahlfächern zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Österreichisches bürgerliches Recht, Handels- und Wertpapierrecht ...	10—14
b) Österreichisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht	10—14
c) allgemeine Soziologie und Sozialforschung	6—10
d) Statistik und Mathematik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler	6—10
e) Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik	8—12
f) allgemeine Betriebswirtschaftslehre	6—10
g) nach Wahl des ordentlichen Hörers: Philosophie, Psychologie, Soziologie, Wissenschaft von der Politik, Ethnologie, Geschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Geographie, Raumplanung, Wirtschaftsgeographie, Ökonometrie, Genossenschaftswesen, Warenwirtschaftslehre und Technologie, Österreichisches Arbeitsrecht, Österreichisches Sozialrecht, Österreichisches Finanzrecht, eine fremde Wirtschaftssprache ..	4—8

Das Professorenkollegium hat unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen festzustellen, für welche der

unter lit. g genannten Fächer Lehrveranstaltungen im angegebenen Ausmaß durchgeführt werden können.

(3) Die ordentlichen Hörer haben im ersten Studienabschnitt aus den Pflicht- und Wahlfächern einschließlich der Übungen, Proseminare, Seminare, Privatissima, Praktika, Arbeitsgemeinschaften und Konversatorien insgesamt 68 Wochenstunden zu inskribieren. Über die im Abs. 2 für jedes Pflicht- und Wahlfach festgelegte Mindeststundenzahl hinaus hat das Professorenkollegium durch den Studienplan (§ 17 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) für weitere Lehrveranstaltungen im Ausmaß von wenigstens 18 Wochenstunden vorzusorgen. Es hat hiebei auf die vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen sowie auf die Bildung wissenschaftlicher Schwerpunkte Bedacht zu nehmen.

(4) Soweit es zur Ergänzung und Abrundung des Studiums erforderlich ist, kann das Professorenkollegium im Studienplan die ordentlichen Hörer zur Ablegung von Vorprüfungen aus höchstens zwei der im Abs. 2 lit. g erwähnten Fächer nach Wahl des ordentlichen Hörers verhalten. Die Wahl desselben Faches als Wahlfach gemäß Abs. 2 lit. g und als Vorprüfungsfach ist unzulässig. Aus jedem der Vorprüfungsfächer sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von wenigstens 4 Wochenstunden zu inskribieren.

(5) Das Professorenkollegium hat bei der Erlassung des Studienplanes darauf zu achten, daß die gemäß § 27 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes zwecks Zulassung zur ersten Diplomprüfung zu fordernde Teilnahme an Übungen, Proseminaren, Seminaren, Privatissima, Praktika, Arbeitsgemeinschaften und Konversatorien den ordentlichen Hörern spätestens im vierten Semester des ersten Studienabschnittes, und zwar zu einem Zeitpunkt ermöglicht wird, der die Ablegung der Einzelprüfungen der ersten Diplomprüfung in gleichmäßigen zeitlichen Abständen gestattet.

(6) Die ordentlichen Hörer haben das von ihnen gemäß Abs. 2 lit. g gewählte Wahlfach anlässlich der Anmeldung zur ersten Diplomprüfung bekanntzugeben.

(7) Die nach Inskription der gemäß Abs. 2 lit. a bis f vorgeschriebenen Pflichtfächer, des nach Abs. 2 lit. g zu wählenden Wahlfaches und der allenfalls nach Abs. 4 zu wählenden Vorprüfungsfächer auf die im Abs. 1 festgelegte Zahl von Wochenstunden noch fehlende Zahl von Wochenstunden ist durch Inskription beliebiger Lehrveranstaltungen als Freifächer zu erfüllen. Die im Studienplan empfohlenen Freifächer sind besonders zu beachten.

§ 4. Zulassung zur ersten Diplomprüfung

Die Zulassung zur ersten Diplomprüfung setzt voraus:

- a) die Inskription von vier Semestern (§ 2 Abs. 1), während der nach Maßgabe des Studienplanes die vorgesehenen Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern (§ 3 Abs. 2 lit. a bis f), dem Wahlfach (§ 3 Abs. 2 lit. g) und aus den allenfalls zu wählenden Vorprüfungsfächern (§ 3 Abs. 4) zu inskribieren sind;
- b) hiebei ist das Studienbuch zur persönlichen Vidierung den Vortragenden oder Leitern derjenigen Lehrveranstaltungen vorzulegen, für welche das Professorenkollegium dies gemäß § 10 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes aus pädagogischen Gründen beschlossen hat;
- c) insgesamt muß einschließlich der Freifächer (§ 3 Abs. 7) die in § 3 Abs. 1 festgesetzte Zahl von inskribierten Wochenstunden erreicht werden;
- d) die positive Beurteilung der Teilnahme an den im Studienplan vorgeschriebenen Übungen, Proseminaren, Seminaren, Privatissima, Praktika, Arbeitsgemeinschaften und Konversatorien;
- e) die Ablegung der gemäß § 3 Abs. 4 allenfalls vorgeschriebenen Vorprüfungen. Die für das Fach der Vorprüfungen in Betracht kommenden Lehrveranstaltungen sind im Rahmen des Studienplanes so anzusetzen, daß die ordentlichen Hörer zu den Vorprüfungen spätestens am Ende des dritten Semesters des ersten Studienabschnittes antreten können;
- f) den Nachweis der Kenntnis einer für das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wichtigen lebenden Fremdsprache (Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch) im Ausmaße des Lehrplanes der Handelsakademie oder einer allgemeinbildenden höheren Schule sowie den Nachweis der Kenntnis des Rechnungswesens im Ausmaße des Lehrplanes der Handelsakademie oder des Abiturientenlehrganges der Handelsakademie. Soweit die ordentlichen Hörer den Nachweis nicht durch eine positive Note im Reifezeugnis einer der erwähnten Schulen erbringen, sind gleichwertige Nachweise vorzulegen. Die Beurteilung der Gleichwertigkeit fällt als Studienangelegenheit gemäß § 26 Abs. 2 lit. m, § 52 Abs. 2 lit. m des Hochschul-Organisationsgesetzes in den autonomen Wirkungsbereich des Professorenkollegiums. Ordentliche Hörer, welche die er-

wähnten Nachweise nicht durch das Reifezeugnis einer der erwähnten Schulen erbringen können, sind auf die Möglichkeit der Inskription von Lehrveranstaltungen aus lebenden Fremdsprachen und dem Rechnungswesen als Freifächer gemäß § 3 Abs. 7 hinzuweisen;

g) die Bezahlung der Prüfungstaxe.

§ 5. Erste Diplomprüfung

(1) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in der Form von Teilprüfungen von Einzelprüfern abzuhalten ist. Die Reihenfolge der Prüfungsfächer hat der Kandidat bei der Anmeldung zur Prüfung zu bestimmen.

(2) Mit der Ablegung der Teilprüfungen der ersten Diplomprüfung kann frühestens nach Inskription des vierten Semesters begonnen werden. In den zweiten Studienabschnitt ist ein Semester nur einrechenbar, wenn spätestens eine Woche vor Ende der ordentlichen Inskriptionsfrist (§ 19 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) die erste Diplomprüfung mit Erfolg abgelegt wurde.

(3) Prüfungsgegenstände der ersten Diplomprüfung sind:

- a) Österreichisches bürgerliches Recht, Handels- und Wertpapierrecht;
- b) Österreichisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht;
- c) Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik;
- d) Statistik und Mathematik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler;
- e) das Wahlfach gemäß § 3 Abs. 2 lit. g;
- f) auf Antrag des Kandidaten eines oder mehrere der gemäß § 3 Abs. 7 inskribierten Freifächer.

(4) Die Teilprüfungen der ersten Diplomprüfung sind mündlich abzuhalten. Das Professorenkollegium kann jedoch aus pädagogischen Gründen auch eine schriftliche Prüfung aus „Österreichischem bürgerlichen Recht, Handels- und Wertpapierrecht“ (Abs. 3 lit. a) und aus „Statistik und Mathematik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler“ (Abs. 3 lit. d) fordern.

§ 6. Pflichtfächer und Wahlfächer im zweiten Studienabschnitt

(1) Im zweiten Studienabschnitt sind in jedem Semester mindestens 18 Wochenstunden zu inskribieren, doch kann bei Inskription von wenigstens 12 Wochenstunden die geringere Zahl der Wochenstunden in einem Semester durch Inskription einer größeren Zahl von Wochenstunden in einem anderen Semester des zweiten Studienabschnittes ausgeglichen werden.

(2) Während des zweiten Studienabschnittes sind aus den Pflicht- und Wahlfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) allgemeine Soziologie einschließlich Sozialforschung und spezielle Soziologien im Überblick	10
b) Gesellschaftspolitik und Sozialpolitik	8
c) Arbeitsrecht	8
d) Sozialpsychologie	8
e) nach Wahl des ordentlichen Hörers: allgemeine Betriebswirtschaftslehre oder Finanzwissenschaft	6

(3) Die ordentlichen Hörer haben im zweiten Studienabschnitt aus den Pflicht- und Wahlfächern einschließlich der Übungen, Proseminare, Seminare, Privatissima, Praktika, Arbeitsgemeinschaften und Konversatorien insgesamt 60 Wochenstunden zu inskribieren. Über die im Abs. 2 für jedes Pflicht- und Wahlfach festgelegte Mindeststundenzahl hinaus hat das Professorenkollegium durch den Studienplan für weitere Lehrveranstaltungen im Ausmaß von wenigstens 20 Wochenstunden vorzusorgen. Es hat hiebei auf die vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen sowie auf die Bildung wissenschaftlicher Schwerpunkte Bedacht zu nehmen.

(4) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 6 und 7 gelten sinngemäß.

§ 7. Diplomarbeit

(1) Der Kandidat hat durch die selbständige Bearbeitung eines Themas aus den Pflichtfächern oder den von ihm gewählten Wahlfächern der beiden Diplomprüfungen den Erfolg der wissenschaftlichen Berufsvorbildung durch eine Diplomarbeit (§ 25 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) darzutun.

(2) Der Kandidat ist berechtigt, das Thema der Diplomarbeit aus einer Anzahl von Vorschlägen der ihrem Fache nach zuständigen Hochschulprofessoren, Honorarprofessoren und Hochschuldozenten auszuwählen. Dem Angehörigen des Lehrkörpers, welcher das Thema der Diplomarbeit vorgeschlagen hat, obliegt auch die Betreuung des Kandidaten bei der Ausarbeitung der Diplomarbeit sowie ihre Begutachtung.

(3) Das Thema der Diplomarbeit darf frühestens in den letzten zwei Wochen des zweiten einrechenbaren Semesters des zweiten Studienabschnittes vergeben werden.

(4) Die Diplomarbeit muß in einem engen thematischen Zusammenhang mit dem Fach Soziologie stehen.

(5) Die Diplomarbeit ist bei der Prüfungskommission für die zweite Diplomprüfung einzureichen.

§ 8. Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

(1) Die Zulassung zur zweiten Diplomprüfung setzt voraus:

- a) die Inskription von vier Semestern (§ 2 Abs. 1), während der nach Maßgabe des Studienplanes die vorgesehenen Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern (§ 6 Abs. 2 lit. a bis d) und aus den Wahlfächern (§ 6 Abs. 2 lit. e) zu inskribieren sind. § 4 lit. b gilt sinngemäß;
- b) als erstes Semester des zweiten Studienabschnittes ist hierbei jenes zu zählen, das nach der erfolgreichen Ablegung der ersten Diplomprüfung inskribiert wurde oder zu dessen Anfang diese Prüfung abgelegt wurde;
- c) die Approbation der Diplomarbeit, die spätestens vier Monate vor dem Antritt zum schriftlichen Teil der zweiten Diplomprüfung einzureichen ist.

(2) Die Bestimmungen des § 4 lit. c, d und g gelten sinngemäß.

§ 9. Zweite Diplomprüfung

(1) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in der Form einer kommissionellen Prüfung von Einzelprüfern und dem Präses der Prüfungskommission abzuhalten ist. Die Reihenfolge der Prüfungsfächer wird vom Präses der Prüfungskommission festgelegt.

(2) Mit der Ablegung der zweiten Diplomprüfung kann frühestens in den letzten sechs Wochen des vierten in den zweiten Studienabschnitt einrechenbaren Semesters begonnen werden.

(3) Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind:

- a) allgemeine Soziologie einschließlich Sozialforschung und spezielle Soziologien im Überblick. Falls die Diplomarbeit nicht einem der anderen Prüfungsfächer zuzuordnen ist, ist diese Arbeit im Hinblick auf den geforderten engen thematischen Zusammenhang im Rahmen des Faches Soziologie zu prüfen;
- b) Gesellschaftspolitik und Sozialpolitik;
- c) Arbeitsrecht;
- d) Sozialpsychologie;
- e) das Wahlfach gemäß § 6 Abs. 2 lit. e;
- f) auf Antrag des Kandidaten eines oder mehrere der gemäß § 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 7 inskribierten Freifächer.

(4) Jede Teilprüfung besteht aus einer Prüfungsarbeit und einem mündlichen Prüfungsteil. Die Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil ist von der positiven Beurteilung der Prüfungsarbeiten abhängig.

(5) Jede Prüfungsarbeit besteht aus einer praktischen oder einer schriftlich-theoretischen Arbeit. Die Prüfungskommission hat je nach der Art der zu lösenden Aufgabe anzuordnen, ob die Prüfungsarbeit als Klausur-, Instituts- oder Hausarbeit anzufertigen ist.

(6) Der Zeitraum zwischen der Anfertigung der Prüfungsarbeiten und dem Beginn des mündlichen Teiles der zweiten Diplomprüfung hat zwei bis vier Wochen zu betragen. Der mündliche Teil der zweiten Diplomprüfung ist innerhalb einer Woche abzuschließen.

§ 10. Verleihung des akademischen Grades „Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“

(1) An die Absolventen der sozialwirtschaftlichen Studienrichtung wird der akademische Grad „Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Magister rerum socialium oeconomicarumque“, abgekürzt „Mag. rer. soc. oec.“ verliehen.

(2) Um die Verleihung des akademischen Grades ist beim Professorenkollegium anzusuchen. Dem Gesuch sind folgende Nachweise anzuschließen:

- a) die Zeugnisse über die erste und zweite Diplomprüfung;
- b) die Approbation der Diplomarbeit;
- c) die Einzahlung der Sponsionstaxe.

(3) Die Verleihung des akademischen Grades erfolgt durch Sponsion in feierlicher Form in Anwesenheit des Rektors, an Hochschulen mit Fakultätsgliederung auch des zuständigen Dekans durch einen ordentlichen Hochschulprofessor als Promotor.

(4) Die Verleihung des akademischen Grades ist zu beurkunden. Die Urkunden können auf Beschluß der obersten akademischen Behörde der im § 1 erwähnten Hochschulen auch in lateinischer Sprache verfaßt werden. In der Urkunde ist ersichtlich zu machen, daß es sich um einen Absolventen der sozialwirtschaftlichen Studienrichtung handelt.

(5) Absolventen der sozialwirtschaftlichen Studienrichtung sind nach Maßgabe einer besonderen Studienordnung zur Erwerbung des Doktorates der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften zuzulassen.

§ 11. Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Das Wintersemester 1966/67 ist ordentlichen Hörern, die in diesem Semester Lehrveranstaltungen einer der durch das Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen geschaffenen Studienrichtungen inskribiert haben, in die gemäß § 2 festgesetzte Studiendauer einzurechnen (§ 45 Abs. 8 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

(2) Im Wintersemester 1966/67 inskribierte Lehrveranstaltungen gelten auch dann als ordnungsgemäß inskribiert, wenn sie nach dem Studienplan erst in einem der folgenden Semester zu inskribieren wären.

(3) Lehrveranstaltungen, die nach dem Studienplan im Wintersemester 1966/67 hätten inskribiert werden sollen, sind bis zum Antreten zur nächsten Diplomprüfung nachzuholen.

(4) Ordentliche Hörer der Staatswissenschaften, ordentliche Hörer der Hochschule für Welthandel sowie ordentliche Hörer der Wirtschaftswissenschaften an der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität in Innsbruck haben das Recht, sich zu Beginn des auf die Erlassung des Studienplanes durch das Professorenkollegium folgenden Semesters durch schriftliche Erklärung den Bestimmungen dieser Studienordnung sowie den Bestimmungen des Studienplanes zu unterwerfen (§ 45 Abs. 8 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes). In diesem Falle werden die im Rahmen der erwähnten bisherigen Studien zurückgelegten einrechenbaren Semester in die vorgeschriebene Studiendauer eingerechnet und alle erfolgreich abgelegten Prüfungen anerkannt. Bei der Einrechnung der Semester sind die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden. Die Anerkennung abgelegter Prüfungen hat mit der Maßgabe zu erfolgen, daß allenfalls auf das sozialwirtschaftliche Studium im Sinne dieser Verordnung fehlende Prüfungen bis zur zweiten Diplomprüfung nachzuholen sind.

Piff!

99. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 6. März 1967 über eine Studienordnung für die volkswirtschaftliche Studienrichtung (volkswirtschaftliche Studienordnung)

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 2 bis 7 des Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 179/1966, in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, wird verordnet:

§ 1. Einrichtung

(1) Die volkswirtschaftliche Studienrichtung ist an den Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten in Wien, Graz und Innsbruck, an der Hochschule für Welthandel in Wien sowie an der Sozial-, wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz einzurichten.

(2) An der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität in Innsbruck und an der Sozial-, wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz sind alle acht Semester der volkswirtschaftlichen Studienrichtung sogleich einzurichten. An den Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten in Wien und Graz und an der Hochschule für Welthandel in Wien sind im Studienjahr 1966/67 die beiden ersten Semester der volkswirtschaftlichen Studienrichtung einzurichten. In den Studienjahren 1967/68, 1968/69 und 1969/70 hat die Einrichtung von je zwei weiteren Semestern hinzuzutreten.

§ 2. Studienabschnitte und Studiendauer

(1) Das volkswirtschaftliche Studium besteht aus zwei Studienabschnitten in der Dauer von je vier Semestern.

(2) Der erste Studienabschnitt hat die Aufgabe, in die Sozial- und Wirtschaftswissenschaften einzuführen und die Grundlagen für die volkswirtschaftliche Berufsvorbildung zu vermitteln.

(3) Der zweite Studienabschnitt dient der Vertiefung, Bildung und Ausbildung auf dem Gebiete der Volkswirtschaftstheorie, der Volkswirtschaftspolitik und der Finanzwissenschaft.

(4) Jeder Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

(5) Die Zulassung zur zweiten Diplomprüfung ist von der Approbation einer Diplomarbeit abhängig.

(6) Der wissenschaftlichen und philosophischen Vertiefung der Fachgebiete der volkswirtschaftlichen Studienrichtung ist durch Lehrveranstaltungen im Wahlfach „Philosophie“ (§ 3 Abs. 2 lit. g), der Erfassung der Fachgebiete in historischer, wissenschaftsgeschichtlicher und soziologischer Weise in den Lehrveranstaltungen des Pflichtfaches „Allgemeine Soziologie und Sozialforschung“ (§ 3 Abs. 2 lit. c) sowie in den Lehrveranstaltungen der Wahlfächer „Geschichte“ und „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ (§ 3 Abs. 2 lit. g) Rechnung zu tragen (§ 15 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

§ 3. Pflichtfächer und Wahlfächer im ersten Studienabschnitt

(1) Im ersten Studienabschnitt sind in jedem Semester mindestens 20 Wochenstunden zu inskribieren. Bei Inskription von wenigstens 15 Wochenstunden kann aber die geringere Zahl von Wochenstunden in einem Semester durch Inskription einer größeren Zahl von Wochenstunden in einem anderen Semester des ersten Studienabschnittes ausgeglichen werden.

(2) Während des ersten Studienabschnittes sind in den folgenden Pflicht- und Wahlfächern zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Österreichisches bürgerliches Recht, Handels- und Wertpapierrecht ..	10—14
b) Österreichisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht	10—14
c) allgemeine Soziologie und Sozialforschung	8—12
d) Statistik und Mathematik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler	6—10
e) Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik	6—10
f) allgemeine Betriebswirtschaftslehre	6—10
g) nach Wahl des ordentlichen Hörers: Philosophie, Psychologie, Soziologie, Wissenschaft von der Politik, Ethnologie, Geschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Geographie, Raumplanung, Wirtschaftsgeographie, Ökonometrie, Genossenschaftswesen, Warenwirtschaftslehre und Technologie, Österreichisches Arbeitsrecht, Österreichisches Sozialrecht, Österreichisches Finanzrecht, eine fremde Wirtschaftssprache ..	4—8

Das Professorenkollegium hat unter Berücksichtigung der an der betreffenden Hochschule oder an einer anderen Hochschule des betreffenden Hochschulortes vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen festzustellen, für welche der unter lit. g genannten Fächer Lehrveranstaltungen im angegebenen Ausmaß durchgeführt werden können.

(3) Die ordentlichen Hörer haben im ersten Studienabschnitt aus den Pflicht- und Wahlfächern einschließlich der Übungen, Proseminare, Seminare, Privatissima, Praktika, Arbeitsgemeinschaften und Konversatorien insgesamt 68 Wochenstunden zu inskribieren. Über die im

Abs. 2 für jedes Pflicht- und Wahlfach festgelegte Mindeststundenzahl hinaus hat das Professorenkollegium durch den Studienplan (§ 17 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) für weitere Lehrveranstaltungen im Ausmaß von wenigstens 18 Wochenstunden vorzusorgen. Es hat hierbei auf die vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen sowie auf die Bildung wissenschaftlicher Schwerpunkte Bedacht zu nehmen.

(4) Soweit es zur Ergänzung und Abrundung des Studiums erforderlich ist, kann das Professorenkollegium im Studienplan die ordentlichen Hörer zur Ablegung von Vorprüfungen aus höchstens zwei der im Abs. 2 lit. g erwähnten Fächer nach Wahl des ordentlichen Hörers verhalten. Die Wahl desselben Faches als Wahlfach gemäß Abs. 2 lit. g und als Vorprüfungsfach ist unzulässig. Aus jedem der Vorprüfungsfächer sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von wenigstens 4 Wochenstunden zu inskribieren.

(5) Das Professorenkollegium hat bei der Erlassung des Studienplanes darauf zu achten, daß die gemäß § 27 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes zwecks Zulassung zur ersten Diplomprüfung zu fordernde Teilnahme an Übungen, Proseminaren, Seminaren, Privatissima, Praktika, Arbeitsgemeinschaften und Konversatorien den ordentlichen Hörern spätestens im vierten Semester des ersten Studienabschnittes, und zwar zu einem Zeitpunkt ermöglicht wird, der die Ablegung der Einzelprüfungen der ersten Diplomprüfung in gleichmäßigen zeitlichen Abständen gestattet.

(6) Die ordentlichen Hörer haben das von ihnen gemäß Abs. 2 lit. g gewählte Wahlfach anlässlich der Anmeldung zur ersten Diplomprüfung bekanntzugeben.

(7) Die nach Inskription der gemäß Abs. 2 lit. a bis f vorgeschriebenen Pflichtfächer, des nach Abs. 2 lit. g zu wählenden Wahlfaches und der allenfalls nach Abs. 4 zu wählenden Vorprüfungsfächer auf die im Abs. 1 festgelegte Zahl von Wochenstunden noch fehlende Zahl von Wochenstunden ist durch Inskription beliebiger Lehrveranstaltungen als Freifächer zu erfüllen. Die im Studienplan empfohlenen Freifächer sind besonders zu beachten.

§ 4. Zulassung zur ersten Diplomprüfung

Die Zulassung zur ersten Diplomprüfung setzt voraus:

- die Inskription von vier Semestern (§ 2 Abs. 1), während der nach Maßgabe des Studienplanes die vorgesehenen Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern (§ 3 Abs. 2 lit. a bis f), dem Wahlfach (§ 3 Abs. 2 lit. g) und aus den allenfalls zu wählenden Vorprüfungsfächern (§ 3 Abs. 4) zu inskribieren sind;

- b) hiebei ist das Studienbuch zur persönlichen Vidierung den Vortragenden oder Leitern derjenigen Lehrveranstaltungen vorzulegen, für welche das Professorenkollegium dies gemäß § 10 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes aus pädagogischen Gründen beschlossen hat;
- c) insgesamt muß einschließlich der Freifächer (§ 3 Abs. 7) die in § 3 Abs. 1 festgesetzte Zahl von inskribierten Wochenstunden erreicht werden;
- d) die positive Beurteilung der Teilnahme an den im Studienplan vorgeschriebenen Übungen, Proseminaren, Seminaren, Privatissima, Praktika, Arbeitsgemeinschaften und Konversatorien;
- e) die Ablegung der gemäß § 3 Abs. 4 allenfalls vorgeschriebenen Vorprüfungen. Die für das Fach der Vorprüfungen in Betracht kommenden Lehrveranstaltungen sind im Rahmen des Studienplanes so anzusetzen, daß die ordentlichen Hörer zu den Vorprüfungen spätestens am Ende des dritten Semesters des ersten Studienabschnittes antreten können;
- f) den Nachweis der Kenntnis einer für das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wichtigen lebenden Fremdsprache (Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch) im Ausmaße des Lehrplanes der Handelsakademie oder einer allgemeinbildenden höheren Schule sowie den Nachweis der Kenntnis des Rechnungswesens im Ausmaße des Lehrplanes der Handelsakademie oder des Abiturientenlehrganges der Handelsakademie. Soweit die ordentlichen Hörer den Nachweis nicht durch eine positive Note im Reifezeugnis einer der erwähnten Schulen erbringen, sind gleichwertige Nachweise vorzulegen. Die Beurteilung der Gleichwertigkeit fällt als Studienangelegenheit gemäß § 26 Abs. 2 lit. m, § 52 Abs. 2 lit. m des Hochschul-Organisationsgesetzes in den autonomen Wirkungsbereich des Professorenkollegiums. Ordentliche Hörer, welche die erwähnten Nachweise nicht durch das Reifezeugnis einer der erwähnten Schulen erbringen können, sind auf die Möglichkeit der Inskription von Lehrveranstaltungen aus lebenden Fremdsprachen und dem Rechnungswesen als Freifächer gemäß § 3 Abs. 7 hinzuweisen;
- g) die Bezahlung der Prüfungstaxe.

§ 5. Erste Diplomprüfung

(1) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in der Form von Teilprüfungen von Einzelprüfern abzuhalten ist. Die Reihenfolge der Prüfungsfächer hat der Kandidat bei der Anmeldung zur Prüfung zu bestimmen.

(2) Mit der Ablegung der Teilprüfungen der ersten Diplomprüfung kann frühestens nach Inskription des vierten Semesters begonnen werden. In den zweiten Studienabschnitt ist ein Semester nur einrechenbar, wenn spätestens eine Woche vor Ende der ordentlichen Inskriptionsfrist (§ 19 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) die erste Diplomprüfung mit Erfolg abgelegt wurde.

(3) Prüfungsgegenstände der ersten Diplomprüfung sind:

- a) Österreichisches bürgerliches Recht, Handels- und Wertpapierrecht;
- b) Österreichisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht;
- c) allgemeine Soziologie und Sozialforschung;
- d) Statistik und Mathematik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler;
- e) das Wahlfach gemäß § 3 Abs. 2 lit. g;
- f) auf Antrag des Kandidaten eines oder mehrere der gemäß § 3 Abs. 7 inskribierten Freifächer.

(4) Die Teilprüfungen der ersten Diplomprüfung sind mündlich abzuhalten. Das Professorenkollegium kann jedoch aus pädagogischen Gründen auch eine schriftliche Prüfung aus „Österreichischem bürgerlichen Recht, Handels- und Wertpapierrecht“ (Abs. 3 lit. a) und aus „Statistik und Mathematik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler“ (Abs. 3 lit. d) fordern.

§ 6. Pflichtfächer und Wahlfächer im zweiten Studienabschnitt

(1) Im zweiten Studienabschnitt sind in jedem Semester mindestens 18 Wochenstunden zu inskribieren, doch kann bei Inskription von wenigstens 12 Wochenstunden die geringere Zahl der Wochenstunden in einem Semester durch Inskription einer größeren Zahl von Wochenstunden in einem anderen Semester des zweiten Studienabschnittes ausgeglichen werden.

(2) Während des zweiten Studienabschnittes sind aus den Pflicht- und Wahlfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Volkswirtschaftstheorie	10
b) Volkswirtschaftspolitik und Sozialpolitik	10
c) Finanzwissenschaft	6
d) allgemeine Betriebswirtschaftslehre	8
e) nach Maßgabe der Beschlüsse des Professorenkollegiums unter Bedachtnahme auf die Ausbildungsziele, den Bedarf und die Bildung wissenschaftlicher Schwerpunkte eines der folgenden Fächer: Wirtschaftsverwaltungsrecht; Arbeitsrecht;	
Finanzrecht	6

(3) Die ordentlichen Hörer haben im zweiten Studienabschnitt aus den Pflichtfächern einschließlich der Übungen, Proseminare, Seminare, Privatissima, Praktika, Arbeitsgemeinschaften und Konversatorien insgesamt 60 Wochenstunden zu inskribieren. Über die im Abs. 2 für jedes Pflichtfach festgelegte Mindeststundenzahl hinaus hat das Professorenkollegium durch den Studienplan für weitere Lehrveranstaltungen im Ausmaß von wenigstens 20 Wochenstunden vorzusorgen. Es hat hierbei auf die vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen sowie auf die Bildung wissenschaftlicher Schwerpunkte Bedacht zu nehmen.

(4) Die Bestimmung des § 3 Abs. 7 gilt sinngemäß.

§ 7. Diplomarbeit

(1) Der Kandidat hat durch die selbständige Bearbeitung eines Themas aus den Pflichtfächern oder den von ihm gewählten Wahlfächern der beiden Diplomprüfungen den Erfolg der wissenschaftlichen Berufsvorbildung durch eine Diplomarbeit (§ 25 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) darzutun.

(2) Der Kandidat ist berechtigt, das Thema der Diplomarbeit aus einer Anzahl von Vorschlägen der ihrem Fache nach zuständigen Hochschulprofessoren, Honorarprofessoren und Hochschuldozenten auszuwählen. Dem Angehörigen des Lehrkörpers, welcher das Thema der Diplomarbeit vorgeschlagen hat, obliegt auch die Betreuung des Kandidaten bei der Ausarbeitung der Diplomarbeit sowie ihre Begutachtung.

(3) Das Thema der Diplomarbeit darf frühestens in den letzten zwei Wochen des zweiten einrechenbaren Semesters des zweiten Studienabschnittes vergeben werden.

(4) Die Diplomarbeit muß in einem engen thematischen Zusammenhang mit den Fächern Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik oder Finanzwissenschaft stehen.

(5) Die Diplomarbeit ist bei der Prüfungskommission für die zweite Diplomprüfung einzureichen.

§ 8. Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

(1) Die Zulassung zur zweiten Diplomprüfung setzt voraus:

- a) die Inskription von vier Semestern (§ 2 Abs. 1), während der nach Maßgabe des Studienplanes die vorgesehenen Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern (§ 6 Abs. 2) zu inskribieren sind. § 4 lit. b gilt sinngemäß;
- b) als erstes Semester des zweiten Studienabschnittes ist hierbei jenes zu zählen, das

nach der erfolgreichen Ablegung der ersten Diplomprüfung inskribiert wurde oder zu dessen Anfang diese Prüfung abgelegt wurde;

- c) die Approbation der Diplomarbeit, die spätestens vier Monate vor dem Antritt zum schriftlichen Teil der zweiten Diplomprüfung einzureichen ist.

(2) Die Bestimmungen des § 4 lit. c, d und g gelten sinngemäß.

§ 9. Zweite Diplomprüfung

(1) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in der Form einer kommissionellen Prüfung von Einzelprüfern und dem Präses der Prüfungskommission abzuhalten ist. Die Reihenfolge der Prüfungsfächer wird vom Präses der Prüfungskommission festgelegt.

(2) Mit der Ablegung der zweiten Diplomprüfung kann frühestens in den letzten sechs Wochen des vierten in den zweiten Studienabschnitt einrechenbaren Semesters begonnen werden.

(3) Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind:

- a) Volkswirtschaftstheorie;
- b) Volkswirtschaftspolitik und Sozialpolitik;
- c) Finanzwissenschaft;
- d) allgemeine Betriebswirtschaftslehre;
- e) nach Maßgabe der gemäß § 6 Abs. 2 lit. e zu fassenden Beschlüsse des Professorenkollegiums:
Wirtschaftsverwaltungsrecht oder
Arbeitsrecht oder
Finanzrecht;
- f) auf Antrag des Kandidaten eines oder mehrere der gemäß § 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 7 inskribierten Freifächer.

(4) Falls die Diplomarbeit nicht einem der anderen Prüfungsfächer zuzuordnen ist, ist diese Arbeit im Hinblick auf den geforderten engen thematischen Zusammenhang im Rahmen der Fächer Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik oder Finanzwissenschaft zu prüfen.

(5) Jede Teilprüfung besteht aus einer Prüfungsarbeit und einem mündlichen Prüfungsteil. Die Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil ist von der positiven Beurteilung der Prüfungsarbeiten abhängig.

(6) Jede Prüfungsarbeit besteht aus einer praktischen oder einer schriftlich-theoretischen Arbeit. Die Prüfungskommission hat je nach der Art der zu lösenden Aufgabe anzuordnen, ob die Prüfungsarbeit als Klausur-, Instituts- oder Hausarbeit anzufertigen ist.

(7) Der Zeitraum zwischen der Anfertigung der Prüfungsarbeiten und dem Beginn des mündlichen Teiles der zweiten Diplomprüfung hat

zwei bis vier Wochen zu betragen. Der mündliche Teil der zweiten Diplomprüfung ist innerhalb einer Woche abzuschließen.

§ 10. Verleihung des akademischen Grades „Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“

(1) An die Absolventen der volkswirtschaftlichen Studienrichtung wird der akademische Grad „Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Magister rerum socialium oeconomicarumque“, abgekürzt „Mag. rer. soc. oec.“ verliehen.

(2) Bis 31. Dezember 1976 sind die Absolventen der volkswirtschaftlichen Studienrichtung berechtigt, anstatt des im Abs. 1 erwähnten akademischen Grades den akademischen Grad „Diplom-Volkswirt“, abgekürzt „Dipl.-Vw.“, zu führen.

(3) Um die Verleihung des akademischen Grades ist beim Professorenkollegium anzusuchen. Dem Gesuch sind folgende Nachweise anzuschließen:

- a) die Zeugnisse über die erste und zweite Diplomprüfung;
- b) die Approbation der Diplomarbeit;
- c) die Einzahlung der Sponsionstaxe.

(4) Die Verleihung des akademischen Grades erfolgt durch Sponsion in feierlicher Form in Anwesenheit des Rektors, an Hochschulen mit Fakultätsgliederung auch des zuständigen Dekans durch einen ordentlichen Hochschulprofessor als Promotor.

(5) Die Verleihung des akademischen Grades ist zu beurkunden. Die Urkunden können auf Beschluß der obersten akademischen Behörde der im § 1 erwähnten Hochschulen auch in lateinischer Sprache verfaßt werden. In der Urkunde ist ersichtlich zu machen, daß es sich um einen Absolventen der volkswirtschaftlichen Studienrichtung handelt.

(6) Absolventen der volkswirtschaftlichen Studienrichtung sind nach Maßgabe einer besonderen Studienordnung zur Erwerbung des Doktorates der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften zuzulassen.

§ 11. Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Das Wintersemester 1966/67 ist ordentlichen Hörern, die in diesem Semester Lehrveranstaltungen einer der durch das Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen geschaffenen Studienrichtungen inskribiert haben, in die gemäß § 2 festgesetzte Studiendauer einzurechnen (§ 45 Abs. 8 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

(2) Im Wintersemester 1966/67 inskribierte Lehrveranstaltungen gelten auch dann als ord-

nungsgemäß inskribiert, wenn sie nach dem Studienplan erst in einem der folgenden Semester zu inskribieren wären.

(3) Lehrveranstaltungen, die nach dem Studienplan im Wintersemester 1966/67 hätten inskribiert werden sollen, sind bis zum Antreten zur nächsten Diplomprüfung nachzuholen.

(4) Ordentliche Hörer der Staatswissenschaften, ordentliche Hörer der Hochschule für Welthandel sowie ordentliche Hörer der Wirtschaftswissenschaften an der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität in Innsbruck haben das Recht, sich zu Beginn des auf die Erlassung des Studienplanes durch das Professorenkollegium folgenden Semesters durch schriftliche Erklärung den Bestimmungen dieser Studienordnung sowie den Bestimmungen des Studienplanes zu unterwerfen (§ 45 Abs. 8 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes). In diesem Falle werden die im Rahmen der erwähnten bisherigen Studien zurückgelegten einrechenbaren Semester in die vorgeschriebene Studiendauer eingerechnet und alle erfolgreich abgelegten Prüfungen anerkannt. Bei der Einrechnung der Semester sind die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden. Die Anerkennung abgelegter Prüfungen hat mit der Maßgabe zu erfolgen, daß allenfalls auf das volkswirtschaftliche Studium im Sinne dieser Verordnung fehlende Prüfungen bis zur zweiten Diplomprüfung nachzuholen sind.

Piffl

100. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 6. März 1967 über eine Studienordnung für die betriebswirtschaftliche Studienrichtung (betriebswirtschaftliche Studienordnung)

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 2 bis 7 des Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 179/1966, in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, wird verordnet:

§ 1. Einrichtung

(1) Die betriebswirtschaftliche Studienrichtung ist an den Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten in Graz und Innsbruck, an der Hochschule für Welthandel in Wien sowie an der Sozial-, wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz einzurichten.

(2) An der Hochschule für Welthandel in Wien und an der Sozial-, wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz

sind alle acht Semester der betriebswirtschaftlichen Studienrichtung sogleich einzurichten. An den Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten in Graz und Innsbruck sind im Studienjahr 1966/67 die beiden ersten Semester der betriebswirtschaftlichen Studienrichtung einzurichten. In den Studienjahren 1967/68, 1968/69 und 1969/70 hat die Einrichtung von je zwei weiteren Semestern hinzuzutreten.

§ 2. Studienabschnitte und Studiendauer

(1) Das betriebswirtschaftliche Studium besteht aus zwei Studienabschnitten in der Dauer von je vier Semestern.

(2) Der erste Studienabschnitt hat die Aufgabe, in die Sozial- und Wirtschaftswissenschaften einzuführen und die Grundlagen für die betriebswirtschaftliche Berufsvorbildung zu vermitteln.

(3) Der zweite Studienabschnitt dient der Vertiefung, Bildung und Ausbildung auf dem Gebiete der Betriebswirtschaftslehre.

(4) Jeder Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

(5) Die Zulassung zur zweiten Diplomprüfung ist von der Approbation einer Diplomarbeit abhängig.

(6) Der wissenschaftlichen und philosophischen Vertiefung der Fachgebiete der betriebswirtschaftlichen Studienrichtung ist durch Lehrveranstaltungen im Wahlfach „Philosophie“ (§ 3 Abs. 2 lit. g), der Erfassung der Fachgebiete in historischer, wissenschaftsgeschichtlicher und soziologischer Weise in den Lehrveranstaltungen des Pflichtfaches „Allgemeine Soziologie und Sozialforschung“ (§ 3 Abs. 2 lit. c) sowie in den Lehrveranstaltungen der Wahlfächer „Geschichte“ und „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ (§ 3 Abs. 2 lit. g) Rechnung zu tragen (§ 15 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

§ 3. Pflichtfächer und Wahlfächer im ersten Studienabschnitt

(1) Im ersten Studienabschnitt sind in jedem Semester mindestens 20 Wochenstunden zu inskribieren. Bei Inskription von wenigstens 15 Wochenstunden kann aber die geringere Zahl von Wochenstunden in einem Semester durch Inskription einer größeren Zahl von Wochenstunden in einem anderen Semester des ersten Studienabschnittes ausgeglichen werden.

(2) Während des ersten Studienabschnittes sind in den folgenden Pflicht- und Wahlfächern zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Österreichisches bürgerliches Recht, Handels- und Wertpapierrecht ..	10—14
b) Österreichisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht	10—14

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
c) allgemeine Soziologie und Sozialforschung	8—12
d) Statistik und Mathematik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler	6—10
e) Volkswirtschaftstheorie einschließlich der Grundzüge der Volkswirtschaftspolitik	6—10
f) allgemeine Betriebswirtschaftslehre	6—10
g) nach Wahl des ordentlichen Hörers: Philosophie, Psychologie, Soziologie, Wissenschaft von der Politik, Ethnologie, Geschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Geographie, Raumplanung, Wirtschaftsgeographie, Ökonometrie, Genossenschaftswesen, Warenwirtschaftslehre und Technologie, Österreichisches Arbeitsrecht, Österreichisches Sozialrecht, Österreichisches Finanzrecht, eine fremde Wirtschaftssprache ..	4— 8

Das Professorenkollegium hat unter Berücksichtigung der an der betreffenden Hochschule oder an einer anderen Hochschule des betreffenden Hochschulortes vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen festzustellen, für welche der unter lit. g genannten Fächer Lehrveranstaltungen im angegebenen Ausmaß durchgeführt werden können.

(3) Die ordentlichen Hörer haben im ersten Studienabschnitt aus den Pflicht- und Wahlfächern einschließlich der Übungen, Proseminare, Seminare, Privatissima, Praktika, Arbeitsgemeinschaften und Konversatorien insgesamt 68 Wochenstunden zu inskribieren. Über die im Abs. 2 für jedes Pflicht- und Wahlfach festgelegte Mindeststundenzahl hinaus hat das Professorenkollegium durch den Studienplan (§ 17 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) für weitere Lehrveranstaltungen im Ausmaß von wenigstens 18 Wochenstunden vorzusorgen. Es hat hierbei auf die vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen sowie auf die Bildung wissenschaftlicher Schwerpunkte Bedacht zu nehmen.

(4) Soweit es zur Ergänzung und Abrundung des Studiums erforderlich ist, kann das Professorenkollegium im Studienplan die ordentlichen Hörer zur Ablegung von Vorprüfungen aus höchstens zwei der im Abs. 2 lit. g erwähnten Fächer nach Wahl des ordentlichen Hörers verhalten. Die Wahl desselben Faches als Wahlfach gemäß Abs. 2 lit. g und als Vorprüfungsfach ist

unzulässig. Aus jedem der Vorprüfungsfächer sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von wenigstens 4 Wochenstunden zu inskribieren.

(5) Das Professorenkollegium hat bei der Erlassung des Studienplanes darauf zu achten, daß die gemäß § 27 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes zwecks Zulassung zur ersten Diplomprüfung zu fordernde Teilnahme an Übungen, Proseminaren, Seminaren, Privatissima, Praktika, Arbeitsgemeinschaften und Konversatorien den ordentlichen Hörern spätestens im vierten Semester des ersten Studienabschnittes, und zwar zu einem Zeitpunkt ermöglicht wird, der die Ablegung der Einzelprüfungen der ersten Diplomprüfung in gleichmäßigen zeitlichen Abständen gestattet.

(6) Die ordentlichen Hörer haben das von ihnen gemäß Abs. 2 lit. g gewählte Wahlfach anlässlich der Anmeldung zur ersten Diplomprüfung bekanntzugeben.

(7) Die nach Inskription der gemäß Abs. 2 lit. a bis f vorgeschriebenen Pflichtfächer, des nach Abs. 2 lit. g zu wählenden Wahlfaches und der allenfalls nach Abs. 4 zu wählenden Vorprüfungsfächer auf die im Abs. 1 festgelegte Zahl von Wochenstunden noch fehlende Zahl von Wochenstunden ist durch Inskription beliebiger Lehrveranstaltungen als Freifächer zu erfüllen. Die im Studienplan empfohlenen Freifächer sind besonders zu beachten.

§ 4. Zulassung zur ersten Diplomprüfung

Die Zulassung zur ersten Diplomprüfung setzt voraus:

- a) die Inskription von vier Semestern (§ 2 Abs. 1), während der nach Maßgabe des Studienplanes die vorgesehenen Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern (§ 3 Abs. 2 lit. a bis f), dem Wahlfach (§ 3 Abs. 2 lit. g) und aus den allenfalls zu wählenden Vorprüfungsfächern (§ 3 Abs. 4) zu inskribieren sind;
- b) hiebei ist das Studienbuch zur persönlichen Vidierung den Vortragenden oder Leitern derjenigen Lehrveranstaltungen vorzulegen, für welche das Professorenkollegium dies gemäß § 10 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes aus pädagogischen Gründen beschlossen hat;
- c) insgesamt muß einschließlich der Freifächer (§ 3 Abs. 7) die in § 3 Abs. 1 festgesetzte Zahl von inskribierten Wochenstunden erreicht werden;
- d) die positive Beurteilung der Teilnahme an den im Studienplan vorgeschriebenen Übungen, Proseminaren, Seminaren, Privatissima, Praktika, Arbeitsgemeinschaften und Konversatorien;

e) die Ablegung der gemäß § 3 Abs. 4 allenfalls vorgeschriebenen Vorprüfungen. Die für das Fach der Vorprüfungen in Betracht kommenden Lehrveranstaltungen sind im Rahmen des Studienplanes so anzusetzen, daß die ordentlichen Hörer zu den Vorprüfungen spätestens am Ende des dritten Semesters des ersten Studienabschnittes antreten können;

f) den Nachweis der Kenntnis einer für das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wichtigen lebenden Fremdsprache (Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch) im Ausmaße des Lehrplanes der Handelsakademie oder einer allgemeinbildenden höheren Schule sowie den Nachweis der Kenntnis des Rechnungswesens im Ausmaße des Lehrplanes der Handelsakademie oder des Abiturientenlehrganges der Handelsakademie. Soweit die ordentlichen Hörer den Nachweis nicht durch eine positive Note im Reifezeugnis einer der erwähnten Schulen erbringen, sind gleichwertige Nachweise vorzulegen. Die Beurteilung der Gleichwertigkeit fällt als Studienangelegenheit gemäß § 26 Abs. 2 lit. m, § 52 Abs. 2 lit. m des Hochschul-Organisationsgesetzes in den autonomen Wirkungsbereich des Professorenkollegiums. Ordentliche Hörer, welche die erwähnten Nachweise nicht durch das Reifezeugnis einer der erwähnten Schulen erbringen können, sind auf die Möglichkeit der Inskription von Lehrveranstaltungen aus lebenden Fremdsprachen und dem Rechnungswesen als Freifächer gemäß § 3 Abs. 7 hinzuweisen;

g) die Bezahlung der Prüfungstaxe.

§ 5. Erste Diplomprüfung

(1) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in der Form von Teilprüfungen von Einzelprüfern abzuhalten ist. Die Reihenfolge der Prüfungsfächer hat der Kandidat bei der Anmeldung zur Prüfung zu bestimmen.

(2) Mit der Ablegung der Teilprüfungen der ersten Diplomprüfung kann frühestens nach Inskription des vierten Semesters begonnen werden. In den zweiten Studienabschnitt ist ein Semester nur einrechenbar, wenn spätestens eine Woche vor Ende der ordentlichen Inskriptionsfrist (§ 19 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) die erste Diplomprüfung mit Erfolg abgelegt wurde.

(3) Prüfungsgegenstände der ersten Diplomprüfung sind:

- a) Österreichisches bürgerliches Recht, Handels- und Wertpapierrecht;
- b) Österreichisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht;

- c) allgemeine Soziologie und Sozialforschung;
- d) Statistik und Mathematik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler;
- e) das Wahlfach gemäß § 3 Abs. 2 lit. g;
- f) auf Antrag des Kandidaten eines oder mehrere der gemäß § 3 Abs. 7 inskribierten Freifächer.

(4) Die Teilprüfungen der ersten Diplomprüfung sind mündlich abzuhalten. Das Professorenkollegium kann jedoch aus pädagogischen Gründen auch eine schriftliche Prüfung aus „Österreichischem bürgerlichen Recht, Handels- und Wertpapierrecht“ (Abs. 3 lit. a) und aus „Statistik und Mathematik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler“ (Abs. 3 lit. d) fordern.

§ 6. Pflichtfächer und Wahlfächer im zweiten Studienabschnitt

(1) Im zweiten Studienabschnitt sind in jedem Semester mindestens 18 Wochenstunden zu inskribieren, doch kann bei Inskription von wenigstens 12 Wochenstunden die geringere Zahl der Wochenstunden in einem Semester durch Inskription einer größeren Zahl von Wochenstunden in einem anderen Semester des zweiten Studienabschnittes ausgeglichen werden.

(2) Während des zweiten Studienabschnittes sind aus den Pflicht- und Wahlfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) allgemeine Betriebswirtschaftslehre	10
b) eine spezielle Betriebswirtschaftslehre nach Wahl des ordentlichen Hörers	10
c) eine weitere spezielle oder funktionale Betriebswirtschaftslehre nach Wahl des ordentlichen Hörers	6
d) Volkswirtschaftstheorie einschließlich der Grundzüge der Volkswirtschaftspolitik und der Grundzüge der Finanzwissenschaft	8
e) nach Maßgabe der Beschlüsse des Professorenkollegiums unter Beachtung auf die Ausbildungsziele, den Bedarf und die Bildung wissenschaftlicher Schwerpunkte eines der in § 3 Abs. 2 lit. g genannten Fächer, das bei der ersten Diplomprüfung nicht gewählt wurde	6

(3) Die ordentlichen Hörer haben im zweiten Studienabschnitt aus den Pflicht- und Wahlfächern einschließlich der Übungen, Proseminare, Seminare, Privatissima, Praktika, Arbeitsgemeinschaften und Konversatorien insgesamt 60 Wochenstunden zu inskribieren. Über die im Abs. 2 für jedes Pflicht- und Wahlfach festgelegte Mindeststundenzahl hinaus hat das Professorenkollegium durch den Studienplan für weitere Lehrveranstaltungen im Ausmaß von wenigstens 20 Wochenstunden vorzusorgen. Es hat hiebei auf die vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen sowie auf die Bildung wissenschaftlicher Schwerpunkte Bedacht zu nehmen.

(4) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 6 und 7 gelten sinngemäß.

§ 7. Diplomarbeit

(1) Der Kandidat hat durch die selbständige Bearbeitung eines Themas aus den Pflichtfächern oder den von ihm gewählten Wahlfächern der beiden Diplomprüfungen den Erfolg der wissenschaftlichen Berufsvorbildung durch eine Diplomarbeit (§ 25 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) darzutun.

(2) Der Kandidat ist berechtigt, das Thema der Diplomarbeit aus einer Anzahl von Vorschlägen der ihrem Fache nach zuständigen Hochschulprofessoren, Honorarprofessoren und Hochschuldozenten auszuwählen. Dem Angehörigen des Lehrkörpers, welcher das Thema der Diplomarbeit vorgeschlagen hat, obliegt auch die Betreuung des Kandidaten bei der Ausarbeitung der Diplomarbeit sowie ihre Begutachtung.

(3) Das Thema der Diplomarbeit darf frühestens in den letzten zwei Wochen des zweiten einrechenbaren Semesters des zweiten Studienabschnittes vergeben werden.

(4) Die Diplomarbeit muß in einem engen thematischen Zusammenhang mit dem Fach Betriebswirtschaftslehre stehen.

(5) Die Diplomarbeit ist bei der Prüfungskommission für die zweite Diplomprüfung einzureichen.

§ 8. Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

(1) Die Zulassung zur zweiten Diplomprüfung setzt voraus:

- a) die Inskription von vier Semestern (§ 2 Abs. 1), während der nach Maßgabe des Studienplanes die vorgesehenen Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern (§ 6 Abs. 2 lit. a, d und e) und aus den Wahlfächern (§ 6 Abs. 2 lit. b und c) zu inskribieren sind. § 4 lit. b gilt sinngemäß;

- b) als erstes Semester des zweiten Studienabschnittes ist hierbei jenes zu zählen, das nach der erfolgreichen Ablegung der ersten Diplomprüfung inskribiert wurde oder zu dessen Anfang diese Prüfung abgelegt wurde;
- c) die Approbation der Diplomarbeit, die spätestens vier Monate vor dem Antritt zum schriftlichen Teil der zweiten Diplomprüfung einzureichen ist.
- (2) Die Bestimmungen des § 4 lit. c, d und g gelten sinngemäß.

§ 9. Zweite Diplomprüfung

(1) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in der Form einer kommissionellen Prüfung von Einzelprüfern und dem Präses der Prüfungskommission abzuhalten ist. Die Reihenfolge der Prüfungsfächer wird vom Präses der Prüfungskommission festgelegt.

(2) Mit der Ablegung der zweiten Diplomprüfung kann frühestens in den letzten sechs Wochen des vierten in den zweiten Studienabschnitt einrechenbaren Semesters begonnen werden.

(3) Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind:

- a) allgemeine Betriebswirtschaftslehre. Falls die Diplomarbeit nicht einem der anderen Prüfungsfächer zuzuordnen ist, ist diese Arbeit im Hinblick auf den geforderten engen thematischen Zusammenhang im Rahmen des Faches allgemeine Betriebswirtschaftslehre zu prüfen;
- b) die gemäß § 6 Abs. 2 lit. b gewählte spezielle Betriebswirtschaftslehre;
- c) die gemäß § 6 Abs. 2 lit. c gewählte weitere spezielle oder funktionale Betriebswirtschaftslehre;
- d) Volkswirtschaftstheorie einschließlich der Grundzüge der Volkswirtschaftspolitik und der Grundzüge der Finanzwissenschaft;
- e) nach Maßgabe der gemäß § 6 Abs. 2 lit. e zu fassenden Beschlüsse des Professorenkollegiums eines der in § 3 Abs. 2 lit. g genannten Fächer, das bei der ersten Diplomprüfung nicht gewählt wurde;
- f) auf Antrag des Kandidaten eines oder mehrere der gemäß § 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 7 inskribierten Freifächer.

(4) Jede Teilprüfung besteht aus einer Prüfungsarbeit und einem mündlichen Prüfungsteil. Die Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil ist von der positiven Beurteilung der Prüfungsarbeiten abhängig.

(5) Jede Prüfungsarbeit besteht aus einer praktischen oder einer schriftlich-theoretischen Arbeit. Die Prüfungskommission hat je nach der Art der

zu lösenden Aufgabe anzuordnen, ob die Prüfungsarbeit als Klausur-, Instituts- oder Hausarbeit anzufertigen ist.

(6) Der Zeitraum zwischen der Anfertigung der Prüfungsarbeiten und dem Beginn des mündlichen Teiles der zweiten Diplomprüfung hat zwei bis vier Wochen zu betragen. Der mündliche Teil der zweiten Diplomprüfung ist innerhalb einer Woche abzuschließen.

§ 10. Verleihung des akademischen Grades „Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“

(1) An die Absolventen der betriebswirtschaftlichen Studienrichtung wird der akademische Grad „Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Magister rerum socialium oeconomicarumque“, abgekürzt „Mag. rer. soc. oec.“ verliehen.

(2) Um die Verleihung des akademischen Grades ist beim Professorenkollegium anzusuchen. Dem Gesuch sind folgende Nachweise anzuschließen:

- a) die Zeugnisse über die erste und zweite Diplomprüfung;
- b) die Approbation der Diplomarbeit;
- c) die Einzahlung der Sponsonstaxe.

(3) Die Verleihung des akademischen Grades erfolgt durch Sponson in feierlicher Form in Anwesenheit des Rektors, an Hochschulen mit Fakultätsgliederung auch des zuständigen Dekans durch einen ordentlichen Hochschulprofessor als Promotor.

(4) Die Verleihung des akademischen Grades ist zu beurkunden. Die Urkunden können auf Beschluß der obersten akademischen Behörde der im § 1 erwähnten Hochschulen auch in lateinischer Sprache verfaßt werden. In der Urkunde ist ersichtlich zu machen, daß es sich um einen Absolventen der betriebswirtschaftlichen Studienrichtung handelt.

(5) Absolventen der betriebswirtschaftlichen Studienrichtung sind nach Maßgabe einer besonderen Studienordnung zur Erwerbung des Doktorates der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften zuzulassen.

§ 11. Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Das Wintersemester 1966/67 ist ordentlichen Hörern, die in diesem Semester Lehrveranstaltungen einer der durch das Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen geschaffenen Studienrichtungen inskribiert haben, in die gemäß § 2 festgesetzte Studiendauer einzurechnen (§ 45 Abs. 8 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

(2) Im Wintersemester 1966/67 inskribierte Lehrveranstaltungen gelten auch dann als ordnungsgemäß inskribiert, wenn sie nach dem Studienplan erst in einem der folgenden Semester zu inskribieren wären.

(3) Lehrveranstaltungen, die nach dem Studienplan im Wintersemester 1966/67 hätten inskribiert werden sollen, sind bis zum Antreten zur nächsten Diplomprüfung nachzuholen.

(4) Ordentliche Hörer der Staatswissenschaften, ordentliche Hörer der Hochschule für Welthandel sowie ordentliche Hörer der Wirtschaftswissenschaften an der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität in Innsbruck haben das Recht, sich zu Beginn des auf die Erlassung des Studienplanes durch das Professorenkollegium folgenden Semesters durch schriftliche Erklärung den Bestimmungen dieser Studienordnung sowie den Bestimmungen des Studienplanes zu unterwerfen (§ 45 Abs. 8 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes). In diesem Falle werden die im Rahmen der erwähnten bisherigen Studien zurückgelegten einrechenbaren Semester in die vorgeschriebene Studiendauer eingerechnet und alle erfolgreich abgelegten Prüfungen anerkannt. Bei der Einrechnung der Semester sind die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden. Die Anerkennung abgelegter Prüfungen hat mit der Maßgabe zu erfolgen, daß allenfalls auf das betriebswirtschaftliche Studium im Sinne dieser Verordnung fehlende Prüfungen bis zur zweiten Diplomprüfung nachzuholen sind.

Piff!

101. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 6. März 1967 über eine Studienordnung für die handelswissenschaftliche Studienrichtung (handelswissenschaftliche Studienordnung)

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 2 bis 7 des Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 179/1966, in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, wird verordnet:

§ 1. Einrichtung

Die handelswissenschaftliche Studienrichtung ist an der Hochschule für Welthandel in Wien einzurichten.

§ 2. Studienabschnitte und Studiendauer

(1) Das handelswissenschaftliche Studium besteht aus zwei Studienabschnitten in der Dauer von je vier Semestern.

(2) Der erste Studienabschnitt hat die Aufgabe, in die Sozial- und Wirtschaftswissenschaften einzuführen und die Grundlagen für die handelswissenschaftliche Berufsvorbildung zu vermitteln.

(3) Der zweite Studienabschnitt dient der Vertiefung, Bildung und Ausbildung auf dem Gebiete der Handelswissenschaften.

(4) Jeder Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

(5) Die Zulassung zur zweiten Diplomprüfung ist von der Approbation einer Diplomarbeit abhängig.

(6) Der wissenschaftlichen und philosophischen Vertiefung der Fachgebiete der handelswissenschaftlichen Studienrichtung ist durch Lehrveranstaltungen im Wahlfach „Philosophie“ (§ 3 Abs. 2 lit. g), der Erfassung der Fachgebiete in historischer, wissenschaftsgeschichtlicher und soziologischer Weise in den Lehrveranstaltungen des Wahlfaches „Allgemeine Soziologie und Sozialforschung“ (§ 3 Abs. 2 lit. f) sowie in den Lehrveranstaltungen der Wahlfächer „Geschichte“ und „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ (§ 3 Abs. 2 lit. g) Rechnung zu tragen (§ 15 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

§ 3. Pflichtfächer und Wahlfächer im ersten Studienabschnitt

(1) Im ersten Studienabschnitt sind in jedem Semester mindestens 20 Wochenstunden zu inskribieren. Bei Inskription von wenigstens 15 Wochenstunden kann aber die geringere Zahl von Wochenstunden in einem Semester durch Inskription einer größeren Zahl von Wochenstunden in einem anderen Semester des ersten Studienabschnittes ausgeglichen werden.

(2) Während des ersten Studienabschnittes sind in den folgenden Pflicht- und Wahlfächern zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Österreichisches bürgerliches Recht, Handels- und Wertpapierrecht ..	10—14
b) Österreichisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht	10—14
c) Statistik und Mathematik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler	6—10
d) Volkswirtschaftstheorie einschließlich der Grundzüge der Volkswirtschaftspolitik	6—10
e) allgemeine Betriebswirtschaftslehre	6—10
f) nach Wahl des ordentlichen Hörers: allgemeine Soziologie und Sozialforschung oder eine fremde Wirtschaftssprache oder Wirtschaftsgeographie oder Wirtschaftsgeschichte oder Warenwirtschaftslehre und Technologie	8—12

Name des Faches	Zahl der Wochen- stunden
g) nach Wahl des ordentlichen Hörers: Philosophie, Psychologie, Soziologie, Wissenschaft von der Politik, Ethnologie, Geschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Geographie, Raumplanung, Wirtschaftsgeographie, Ökonometrie, Genossenschaftswesen, Warenwirtschaftslehre und Techno- logie, Österreichisches Arbeitsrecht, Österreichisches Sozialrecht, Österreichisches Finanzrecht, eine fremde Wirtschaftssprache .. 4—8	
Das Professorenkollegium hat unter Berücksichtigung der an der betreffenden Hochschule oder an einer anderen Hochschule des betreffenden Hochschulortes vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen festzustellen, für welche der unter lit. g genannten Fächer Lehrveranstaltungen im angegebenen Ausmaß durchgeführt werden können. Unzulässig ist die Wahl eines Faches gemäß lit. g, das schon nach lit. f gewählt wurde.	
(3) Die ordentlichen Hörer haben im ersten Studienabschnitt aus den Pflicht- und Wahlfächern einschließlich der Übungen, Proseminare, Seminare, Privatissima, Praktika, Arbeitsgemeinschaften und Konversatorien insgesamt 68 Wochenstunden zu inskribieren. Über die im Abs. 2 für jedes Pflicht- und Wahlfach festgelegte Mindeststundenzahl hinaus hat das Professorenkollegium durch den Studienplan (§ 17 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) für weitere Lehrveranstaltungen im Ausmaß von wenigstens 18 Wochenstunden vorzusorgen. Es hat hiebei auf die vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen sowie auf die Bildung wissenschaftlicher Schwerpunkte Bedacht zu nehmen.	
(4) Soweit es zur Ergänzung und Abrundung des Studiums erforderlich ist, kann das Professorenkollegium im Studienplan die ordentlichen Hörer zur Ablegung von Vorprüfungen aus höchstens zwei der im Abs. 2 lit. g erwähnten Fächer nach Wahl des ordentlichen Hörers verhalten. Die Wahl desselben Faches als Wahlfach gemäß Abs. 2 lit. g und als Vorprüfungsfach ist unzulässig. Aus jedem der Vorprüfungsfächer sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von wenigstens 4 Wochenstunden zu inskribieren.	

(5) Das Professorenkollegium hat bei der Erlassung des Studienplanes darauf zu achten, daß die gemäß § 27 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes zwecks Zulassung zur ersten Diplomprüfung zu fordernde Teilnahme an Übungen, Proseminaren, Seminaren, Privatissima, Praktika, Arbeitsgemeinschaften und Konversatorien den ordentlichen Hörern spätestens im vierten Semester des ersten Studienabschnittes, und zwar zu einem Zeitpunkt ermöglicht wird, der die Ablegung der Einzelprüfungen der ersten Diplomprüfung in gleichmäßigen zeitlichen Abständen gestattet.

(6) Die ordentlichen Hörer haben das von ihnen gemäß Abs. 2 lit. g gewählte Wahlfach anlässlich der Anmeldung zur ersten Diplomprüfung bekanntzugeben.

(7) Die nach Inskription der gemäß Abs. 2 lit. a bis e vorgeschriebenen Pflichtfächer, des nach Abs. 2 lit. f und g zu wählenden Wahlfaches und der allenfalls nach Abs. 4 zu wählenden Vorprüfungsfächer auf die im Abs. 1 festgelegte Zahl von Wochenstunden noch fehlende Zahl von Wochenstunden ist durch Inskription beliebiger Lehrveranstaltungen als Freifächer zu erfüllen. Die im Studienplan empfohlenen Freifächer sind besonders zu beachten.

§ 4. Zulassung zur ersten Diplomprüfung

Die Zulassung zur ersten Diplomprüfung setzt voraus:

- a) die Inskription von vier Semestern (§ 2 Abs. 1), während der nach Maßgabe des Studienplanes die vorgesehenen Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern (§ 3 Abs. 2 lit. a bis e), dem Wahlfach (§ 3 Abs. 2 lit. f und g) und aus den allenfalls zu wählenden Vorprüfungsfächern (§ 3 Abs. 4) zu inskribieren sind;
- b) hiebei ist das Studienbuch zur persönlichen Vidierung den Vortragenden oder Leitern derjenigen Lehrveranstaltungen vorzulegen, für welche das Professorenkollegium dies gemäß § 10 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes aus pädagogischen Gründen beschlossen hat;
- c) insgesamt muß einschließlich der Freifächer (§ 3 Abs. 7) die in § 3 Abs. 1 festgesetzte Zahl von inskribierten Wochenstunden erreicht werden;
- d) die positive Beurteilung der Teilnahme an den im Studienplan vorgeschriebenen Übungen, Proseminaren, Seminaren, Privatissima, Praktika, Arbeitsgemeinschaften und Konversatorien;

- e) die Ablegung der gemäß § 3 Abs. 4 allenfalls vorgeschriebenen Vorprüfungen. Die für das Fach der Vorprüfungen in Betracht kommenden Lehrveranstaltungen sind im Rahmen des Studienplanes so anzusetzen, daß die ordentlichen Hörer zu den Vorprüfungen spätestens am Ende des dritten Semesters des ersten Studienabschnittes antreten können;
- f) den Nachweis der Kenntnis einer für das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wichtigen lebenden Fremdsprache (Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch) im Ausmaße des Lehrplanes der Handelsakademie oder einer allgemeinbildenden höheren Schule sowie den Nachweis der Kenntnis des Rechnungswesens im Ausmaße des Lehrplanes der Handelsakademie oder des Abiturientenlehrganges der Handelsakademie. Soweit die ordentlichen Hörer den Nachweis nicht durch eine positive Note im Reifezeugnis einer der erwähnten Schulen erbringen, sind gleichwertige Nachweise vorzulegen. Die Beurteilung der Gleichwertigkeit fällt als Studienangelegenheit gemäß § 26 Abs. 2 lit. m, § 52 Abs. 2 lit. m des Hochschulorganisationsgesetzes in den autonomen Wirkungsbereich des Professorenkollegiums. Ordentliche Hörer, welche die erwähnten Nachweise nicht durch das Reifezeugnis einer der erwähnten Schulen erbringen können, sind auf die Möglichkeit der Inskription von Lehrveranstaltungen aus lebenden Fremdsprachen und dem Rechnungswesen als Freifächer gemäß § 3 Abs. 7 hinzuweisen;
- g) die Bezahlung der Prüfungstaxe.

§ 5. Erste Diplomprüfung

(1) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in der Form von Teilprüfungen von Einzelprüfern abzuhalten ist. Die Reihenfolge der Prüfungsfächer hat der Kandidat bei der Anmeldung zur Prüfung zu bestimmen.

(2) Mit der Ablegung der Teilprüfungen der ersten Diplomprüfung kann frühestens nach Inskription des vierten Semesters begonnen werden. In den zweiten Studienabschnitt ist ein Semester nur einrechenbar, wenn spätestens eine Woche vor Ende der ordentlichen Inskriptionsfrist (§ 19 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes) die erste Diplomprüfung mit Erfolg abgelegt wurde.

(3) Prüfungsgegenstände der ersten Diplomprüfung sind:

- a) Österreichisches bürgerliches Recht, Handels- und Wertpapierrecht;

- b) Österreichisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht;
- c) Statistik und Mathematik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler;
- d) das Wahlfach gemäß § 3 Abs. 2 lit. f;
- e) das Wahlfach gemäß § 3 Abs. 2 lit. g;
- f) auf Antrag des Kandidaten eines oder mehrere der gemäß § 3 Abs. 7 inskribierten Freifächer.

(4) Die Teilprüfungen der ersten Diplomprüfung sind mündlich abzuhalten. Das Professorenkollegium kann jedoch aus pädagogischen Gründen auch eine schriftliche Prüfung aus „Österreichischem bürgerlichen Recht, Handels- und Wertpapierrecht“ (Abs. 3 lit. a) und aus „Statistik und Mathematik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler“ (Abs. 3 lit. c) fordern.

§ 6. Pflichtfächer und Wahlfächer im zweiten Studienabschnitt

(1) Im zweiten Studienabschnitt sind in jedem Semester mindestens 18 Wochenstunden zu inskribieren, doch kann bei Inskription von wenigstens 12 Wochenstunden die geringere Zahl der Wochenstunden in einem Semester durch Inskription einer größeren Zahl von Wochenstunden in einem anderen Semester des zweiten Studienabschnittes ausgeglichen werden.

(2) Während des zweiten Studienabschnittes sind aus den Pflicht- und Wahlfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) allgemeine Betriebswirtschaftslehre	10
b) eine spezielle Betriebswirtschaftslehre nach Wahl des ordentlichen Hörers	6
c) Volkswirtschaftstheorie einschließlich der Grundzüge der Volkswirtschaftspolitik und der Grundzüge der Finanzwissenschaft	8
d) eine fremde Wirtschaftssprache ..	6
e) nach Wahl des ordentlichen Hörers: Wirtschaftsgeographie oder Warenwirtschaftslehre und Technologie oder Wirtschaftsgeschichte	6

(3) Zwecks Zulassung zur zweiten Diplomprüfung sind Vorprüfungen aus einer zweiten fremden Wirtschaftssprache und aus den in Abs. 2 lit. e genannten Fächern abzulegen. Die Vorprüfungen entfallen aus denjenigen Fächern, die Prüfungsfach bei der ersten Diplomprüfung waren oder als Prüfungsfach gemäß Abs. 3 lit. e gewählt werden. In jedem Vorprüfungsfach sind im zweiten Studienabschnitt mindestens 4 Wochenstunden zu inskribieren.

(4) Die ordentlichen Hörer haben im zweiten Studienabschnitt aus den Pflicht- und Wahlfächern sowie aus den Vorprüfungsfächern einschließlich der Übungen, Proseminare, Seminare, Privatissima, Praktika, Arbeitsgemeinschaften und Konversatorien insgesamt 60 Wochenstunden zu inskribieren. Über die im Abs. 2 für jedes Pflicht- und Wahlfach sowie in Abs. 3 für jedes Vorprüfungsfach festgelegte Mindeststundenzahl hinaus hat das Professorenkollegium durch den Studienplan für weitere Lehrveranstaltungen im Ausmaß von wenigstens 20 Wochenstunden vorzusorgen. Es hat hiebei auf die vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen sowie auf die Bildung wissenschaftlicher Schwerpunkte Bedacht zu nehmen.

(5) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 6 und 7 gelten sinngemäß.

§ 7. Diplomarbeit

(1) Der Kandidat hat durch die selbständige Bearbeitung eines Themas aus den Pflichtfächern oder den von ihm gewählten Wahlfächern der beiden Diplomprüfungen den Erfolg der wissenschaftlichen Berufsvorbildung durch eine Diplomarbeit (§ 25 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) darzutun.

(2) Der Kandidat ist berechtigt, das Thema der Diplomarbeit aus einer Anzahl von Vorschlägen der ihrem Fache nach zuständigen Hochschulprofessoren, Honorarprofessoren und Hochschuldozenten auszuwählen. Dem Angehörigen des Lehrkörpers, welcher das Thema der Diplomarbeit vorgeschlagen hat, obliegt auch die Betreuung des Kandidaten bei der Ausarbeitung der Diplomarbeit sowie ihre Begutachtung.

(3) Das Thema der Diplomarbeit darf frühestens in den letzten zwei Wochen des zweiten einrechenbaren Semesters des zweiten Studienabschnittes vergeben werden.

(4) Die Diplomarbeit muß in einem engen thematischen Zusammenhang mit dem Fach Betriebswirtschaftslehre stehen.

(5) Die Diplomarbeit ist bei der Prüfungskommission für die zweite Diplomprüfung einzureichen.

§ 8. Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

(1) Die Zulassung zur zweiten Diplomprüfung setzt voraus:

- a) die Inskription von vier Semestern (§ 2 Abs. 1), während der nach Maßgabe des Studienplanes die vorgesehenen Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern (§ 6 Abs. 2 lit. a und c), aus den Wahlfächern (§ 6 Abs. 2 lit. b, d und e) und aus den Vorprüfungsfächern (§ 6 Abs. 3) zu inskribieren sind. § 4 lit. b gilt sinngemäß;

b) als erstes Semester des zweiten Studienabschnittes ist hiebei jenes zu zählen, das nach der erfolgreichen Ablegung der ersten Diplomprüfung inskribiert wurde oder zu dessen Anfang diese Prüfung abgelegt wurde;

c) die Approbation der Diplomarbeit, die spätestens vier Monate vor dem Antritt zum schriftlichen Teil der zweiten Diplomprüfung einzureichen ist.

(2) Die Bestimmungen des § 4 lit. c, d und g gelten sinngemäß.

§ 9. Zweite Diplomprüfung

(1) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in der Form einer kommissionellen Prüfung von Einzelprüfern und dem Präses der Prüfungskommission abzuhalten ist. Die Reihenfolge der Prüfungsfächer wird vom Präses der Prüfungskommission festgelegt.

(2) Mit der Ablegung der zweiten Diplomprüfung kann frühestens in den letzten sechs Wochen des vierten in den zweiten Studienabschnitt einrechenbaren Semesters begonnen werden.

(3) Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind:

- a) allgemeine Betriebswirtschaftslehre. Falls die Diplomarbeit nicht einem der anderen Prüfungsfächer zuzuordnen ist, ist diese Arbeit im Hinblick auf den geforderten engen thematischen Zusammenhang im Rahmen des Faches allgemeine Betriebswirtschaftslehre zu prüfen;
- b) die gemäß § 6 Abs. 2 lit. b gewählte spezielle Betriebswirtschaftslehre;
- c) Volkswirtschaftstheorie einschließlich der Grundzüge der Volkswirtschaftspolitik und der Grundzüge der Finanzwissenschaft;
- d) die gemäß § 6 Abs. 2 lit. d gewählte fremde Wirtschaftssprache;
- e) das Wahlfach gemäß § 6 Abs. 2 lit. e;
- f) auf Antrag des Kandidaten eines oder mehrere der gemäß § 6 Abs. 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 7 inskribierten Freifächer.

(4) Jede Teilprüfung besteht aus einer Prüfungsarbeit und einem mündlichen Prüfungsteil. Die Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil ist von der positiven Beurteilung der Prüfungsarbeiten abhängig.

(5) Jede Prüfungsarbeit besteht aus einer praktischen oder einer schriftlich-theoretischen Arbeit. Die Prüfungskommission hat je nach der Art der zu lösenden Aufgabe anzuordnen, ob die Prüfungsarbeit als Klausur-, Instituts- oder Hausarbeit anzufertigen ist.

(6) Der Zeitraum zwischen der Anfertigung der Prüfungsarbeiten und dem Beginn des mündlichen Teiles der zweiten Diplomprüfung hat zwei bis vier Wochen zu betragen. Der mündliche Teil der zweiten Diplomprüfung ist innerhalb einer Woche abzuschließen.

§ 10. Verleihung des akademischen Grades „Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“

(1) An die Absolventen der handelswissenschaftlichen Studienrichtung wird der akademische Grad „Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Magister rerum socialium oeconomicarumque“, abgekürzt „Mag. rer. soc. oec.“ verliehen.

(2) Bis 31. Dezember 1976 sind die Absolventen der handelswissenschaftlichen Studienrichtung berechtigt, anstatt des im Abs. 1 erwähnten akademischen Grades den akademischen Grad „Diplom-Kaufmann“, abgekürzt „Dipl.-Kfm.“, zu führen.

(3) Um die Verleihung des akademischen Grades ist beim Professorenkollegium anzusuchen. Dem Gesuch sind folgende Nachweise anzuschließen:

- a) die Zeugnisse über die erste und zweite Diplomprüfung;
- b) die Approbation der Diplomarbeit;
- c) die Einzahlung der Sponsionstaxe.

(4) Die Verleihung des akademischen Grades erfolgt durch Sponsion in feierlicher Form in Anwesenheit des Rektors, an Hochschulen mit Fakultätsgliederung auch des zuständigen Dekans durch einen ordentlichen Hochschulprofessor als Promotor.

(5) Die Verleihung des akademischen Grades ist zu beurkunden. Die Urkunden können auf Beschluß der obersten akademischen Behörde der im § 1 erwähnten Hochschulen auch in lateinischer Sprache verfaßt werden. In der Urkunde ist ersichtlich zu machen, daß es sich um einen Absolventen der handelswissenschaftlichen Studienrichtung handelt.

(6) Absolventen der handelswissenschaftlichen Studienrichtung sind nach Maßgabe einer besonderen Studienordnung zur Erwerbung des Doktorates der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften zuzulassen.

§ 11. Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Das Wintersemester 1966/67 ist ordentlichen Hörern, die in diesem Semester Lehrveranstaltungen einer der durch das Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen geschaffenen Studienrichtungen inskribiert haben, in die gemäß § 2 festgesetzte Studiendauer einzurechnen (§ 45 Abs. 8 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

(2) Im Wintersemester 1966/67 inskribierte Lehrveranstaltungen gelten auch dann als ordnungsgemäß inskribiert, wenn sie nach dem Studienplan erst in einem der folgenden Semester zu inskribieren wären.

(3) Lehrveranstaltungen, die nach dem Studienplan im Wintersemester 1966/67 hätten inskribiert werden sollen, sind bis zum Antreten zur nächsten Diplomprüfung nachzuholen.

(4) Ordentliche Hörer der Staatswissenschaften, ordentliche Hörer der Hochschule für Welthandel sowie ordentliche Hörer der Wirtschaftswissenschaften an der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität in Innsbruck haben das Recht, sich zu Beginn des auf die Erlassung des Studienplanes durch das Professorenkollegium folgenden Semesters durch schriftliche Erklärung den Bestimmungen dieser Studienordnung sowie den Bestimmungen des Studienplanes zu unterwerfen (§ 45 Abs. 8 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes). In diesem Falle werden die im Rahmen der erwähnten bisherigen Studien zurückgelegten einrechenbaren Semester in die vorgeschriebene Studiendauer eingerechnet und alle erfolgreich abgelegten Prüfungen anerkannt. Bei der Einrechnung der Semester sind die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden. Die Anerkennung abgelegter Prüfungen hat mit der Maßgabe zu erfolgen, daß allenfalls auf das handelswissenschaftliche Studium im Sinne dieser Verordnung fehlende Prüfungen bis zur zweiten Diplomprüfung nachzuholen sind.

Piffl

102. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 6. März 1967 über eine Studienordnung für die wirtschaftspädagogische Studienrichtung (wirtschaftspädagogische Studienordnung)

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 2 bis 7 des Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 179/1966, in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, wird verordnet:

§ 1. Einrichtung

Die wirtschaftspädagogische Studienrichtung ist an der Hochschule für Welthandel in Wien einzurichten.

§ 2. Studienabschnitte und Studiendauer

(1) Das wirtschaftspädagogische Studium besteht aus zwei Studienabschnitten in der Dauer von je vier Semestern.

(2) Der erste Studienabschnitt hat die Aufgabe, in die Sozial- und Wirtschaftswissenschaften einzuführen und die Grundlagen für die wirtschaftspädagogische Berufsvorbildung zu vermitteln.

(3) Der zweite Studienabschnitt dient der Vertiefung, Bildung und Ausbildung auf dem Gebiete der Wirtschaftspädagogik.

(4) Jeder Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

(5) Die Zulassung zur zweiten Diplomprüfung ist von der Approbation einer Diplomarbeit abhängig.

(6) Der wissenstheoretischen und philosophischen Vertiefung der Fachgebiete der wirtschaftspädagogischen Studienrichtung ist durch Lehrveranstaltungen im Wahlfach „Philosophie“ (§ 3 Abs. 2 lit. g), der Erfassung der Fachgebiete in historischer, wissenschaftsgeschichtlicher und soziologischer Weise in den Lehrveranstaltungen des Pflichtfaches „Allgemeine Soziologie und Sozialforschung“ (§ 3 Abs. 2 lit. c) sowie in den Lehrveranstaltungen der Wahlfächer „Geschichte“ und „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ (§ 3 Abs. 2 lit. g) Rechnung zu tragen (§ 15 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

§ 3. Pflichtfächer und Wahlfächer im ersten Studienabschnitt

(1) Im ersten Studienabschnitt sind in jedem Semester mindestens 20 Wochenstunden zu inskribieren. Bei Inskription von wenigstens 15 Wochenstunden kann aber die geringere Zahl von Wochenstunden in einem Semester durch Inskription einer größeren Zahl von Wochenstunden in einem anderen Semester des ersten Studienabschnittes ausgeglichen werden.

(2) Während des ersten Studienabschnittes sind in den folgenden Pflicht- und Wahlfächern zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Österreichisches bürgerliches Recht, Handels- und Wertpapierrecht ..	10—14
b) Österreichisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht	10—14
c) allgemeine Soziologie und Sozialforschung	8—12
d) Statistik und Mathematik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler	6—10
e) Grundzüge der Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik	6—10
f) allgemeine Betriebswirtschaftslehre	6—10
g) nach Wahl des ordentlichen Hörers: Philosophie, Psychologie, Soziologie, Wissenschaft von der Politik, Ethnologie, Geschichte,	

Name des Faches

Zahl der
Wochen-
stunden

Wirtschafts- und Sozialgeschichte,
Geographie,
Raumplanung,
Wirtschaftsgeographie,
Okonometrie,
Genossenschaftswesen,
Warenwirtschaftslehre und Technologie,
Österreichisches Arbeitsrecht,
Österreichisches Sozialrecht,
Österreichisches Finanzrecht,
eine fremde Wirtschaftssprache .. 4— 8

Das Professorenkollegium hat unter Berücksichtigung der an der betreffenden Hochschule oder an einer anderen Hochschule des betreffenden Hochschulortes vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen festzustellen, für welche der unter lit. g genannten Fächer Lehrveranstaltungen im angegebenen Ausmaß durchgeführt werden können. Auf das Wahlfach „Philosophie“ ist besonders Bedacht zu nehmen.

(3) Die ordentlichen Hörer haben im ersten Studienabschnitt aus den Pflicht- und Wahlfächern einschließlich der Übungen, Proseminare, Seminare, Privatissima, Praktika, Arbeitsgemeinschaften und Konversatorien insgesamt 68 Wochenstunden zu inskribieren. Über die im Abs. 2 für jedes Pflicht- und Wahlfach festgelegte Mindeststundenzahl hinaus hat das Professorenkollegium durch den Studienplan (§ 17 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) für weitere Lehrveranstaltungen im Ausmaß von wenigstens 18 Wochenstunden vorzusorgen. Es hat hierbei auf die vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen sowie auf die Bildung wissenschaftlicher Schwerpunkte Bedacht zu nehmen.

(4) Soweit es zur Ergänzung und Abrundung des Studiums erforderlich ist, kann das Professorenkollegium im Studienplan die ordentlichen Hörer zur Ablegung von Vorprüfungen aus höchstens zwei der im Abs. 2 lit. g erwähnten Fächer nach Wahl des ordentlichen Hörers verhalten. Die Wahl desselben Faches als Wahlfach gemäß Abs. 2 lit. g und als Vorprüfungsfach ist unzulässig. Aus jedem der Vorprüfungsfächer sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von wenigstens 4 Wochenstunden zu inskribieren.

(5) Das Professorenkollegium hat bei der Erlassung des Studienplanes darauf zu achten, daß die gemäß § 27 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes zwecks Zulassung zur ersten Diplomprüfung zu fordernde Teilnahme an Übungen, Proseminaren, Seminaren, Privatissima, Praktika, Arbeitsgemeinschaften und Konversatorien den ordentlichen Hörern spätestens im vierten Semester des ersten Studienabschnittes,

und zwar zu einem Zeitpunkt ermöglicht wird, der die Ablegung der Einzelprüfungen der ersten Diplomprüfung in gleichmäßigen zeitlichen Abständen gestattet.

(6) Die ordentlichen Hörer haben das von ihnen gemäß Abs. 2 lit. g gewählte Wahlfach anlässlich der Anmeldung zur ersten Diplomprüfung bekanntzugeben.

(7) Die nach Inskription der gemäß Abs. 2 lit. a bis f vorgeschriebenen Pflichtfächer, des nach Abs. 2 lit. g zu wählenden Wahlfaches und der allenfalls nach Abs. 4 zu wählenden Vorprüfungsfächer auf die im Abs. 1 festgelegte Zahl von Wochenstunden noch fehlende Zahl von Wochenstunden ist durch Inskription beliebiger Lehrveranstaltungen als Freifächer zu erfüllen. Die im Studienplan empfohlenen Freifächer, insbesondere aber die Fächer „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“, „Wirtschaftsgeographie“, „Warenwirtschaftslehre und Technologie“ und „fremde Wirtschaftssprachen“ sind besonders zu beachten.

§ 4. Zulassung zur ersten Diplomprüfung

Die Zulassung zur ersten Diplomprüfung setzt voraus:

- a) die Inskription von vier Semestern (§ 2 Abs. 1), während der nach Maßgabe des Studienplanes die vorgesehenen Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern (§ 3 Abs. 2 lit. a bis f), dem Wahlfach (§ 3 Abs. 2 lit. g) und aus den allenfalls zu wählenden Vorprüfungsfächern (§ 3 Abs. 4) zu inskribieren sind;
- b) hiebei ist das Studienbuch zur persönlichen Vidierung den Vortragenden oder Leitern derjenigen Lehrveranstaltungen vorzulegen, für welche das Professorenkollegium dies gemäß § 10 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes aus pädagogischen Gründen beschlossen hat;
- c) insgesamt muß einschließlich der Freifächer (§ 3 Abs. 7) die in § 3 Abs. 1 festgesetzte Zahl von inskribierten Wochenstunden erreicht werden;
- d) die positive Beurteilung der Teilnahme an den im Studienplan vorgeschriebenen Übungen, Proseminaren, Seminaren, Privatissima, Praktika, Arbeitsgemeinschaften und Konversatorien;
- e) die Ablegung der gemäß § 3 Abs. 4 allenfalls vorgeschriebenen Vorprüfungen. Die für das Fach der Vorprüfungen in Betracht kommenden Lehrveranstaltungen sind im Rahmen des Studienplanes so anzusetzen, daß die ordentlichen Hörer zu den Vorprüfungen spätestens am Ende des dritten Semesters des ersten Studienabschnittes antreten können;

f) den Nachweis der Kenntnis einer für das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wichtigen lebenden Fremdsprache (Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch) im Ausmaße des Lehrplanes der Handelsakademie oder einer allgemeinbildenden höheren Schule sowie den Nachweis der Kenntnis des Rechnungswesens im Ausmaße des Lehrplanes der Handelsakademie oder des Abiturientenlehrganges der Handelsakademie. Soweit die ordentlichen Hörer den Nachweis nicht durch eine positive Note im Reifezeugnis einer der erwähnten Schulen erbringen, sind gleichwertige Nachweise vorzulegen. Die Beurteilung der Gleichwertigkeit fällt als Studienangelegenheit gemäß § 26 Abs. 2 lit. m, § 52 Abs. 2 lit. m des Hochschul-Organisationsgesetzes in den autonomen Wirkungsbereich des Professorenkollegiums. Ordentliche Hörer, welche die erwähnten Nachweise nicht durch das Reifezeugnis einer der erwähnten Schulen erbringen können, sind auf die Möglichkeit der Inskription von Lehrveranstaltungen aus lebenden Fremdsprachen und dem Rechnungswesen als Freifächer gemäß § 3 Abs. 7 hinzuweisen;

g) die Bezahlung der Prüfungstaxe.

§ 5. Erste Diplomprüfung

(1) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in der Form von Teilprüfungen von Einzelprüfern abzuhalten ist. Die Reihenfolge der Prüfungsfächer hat der Kandidat bei der Anmeldung zur Prüfung zu bestimmen.

(2) Mit der Ablegung der Teilprüfungen der ersten Diplomprüfung kann frühestens nach Inskription des vierten Semesters begonnen werden. In den zweiten Studienabschnitt ist ein Semester nur einrechenbar, wenn spätestens eine Woche vor Ende der ordentlichen Inskriptionsfrist (§ 19 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) die erste Diplomprüfung mit Erfolg abgelegt wurde.

(3) Prüfungsgegenstände der ersten Diplomprüfung sind:

- a) Österreichisches bürgerliches Recht, Handels- und Wertpapierrecht;
- b) Österreichisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht;
- c) allgemeine Soziologie und Sozialforschung;
- d) Statistik und Mathematik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler;
- e) das Wahlfach gemäß § 3 Abs. 2 lit. g;
- f) auf Antrag des Kandidaten eines oder mehrere der gemäß § 3 Abs. 7 inskribierten Freifächer.

(4) Die Teilprüfungen der ersten Diplomprüfung sind mündlich abzuhalten. Das Professorenkollegium kann jedoch aus pädagogischen Gründen auch eine schriftliche Prüfung aus „Österreichischem bürgerlichen Recht, Handels- und Wertpapierrecht“ (Abs. 3 lit. a) und aus „Statistik und Mathematik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler“ (Abs. 3 lit. d) fordern.

§ 6. Pflichtfächer und Wahlfächer im zweiten Studienabschnitt

(1) Im zweiten Studienabschnitt sind in jedem Semester mindestens 18 Wochenstunden zu inskribieren, doch kann bei Inskription von wenigstens 12 Wochenstunden die geringere Zahl der Wochenstunden in einem Semester durch Inskription einer größeren Zahl von Wochenstunden in einem anderen Semester des zweiten Studienabschnittes ausgeglichen werden.

(2) Während des zweiten Studienabschnittes sind aus den Pflicht- und Wahlfächern mindestens zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochen- stunden
a) allgemeine Pädagogik und Psychologie	6
b) Wirtschaftspädagogik einschließlich Methodik der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer	10
c) allgemeine Betriebswirtschaftslehre	12
d) eine spezielle Betriebswirtschaftslehre nach Wahl des ordentlichen Hörers	6
e) Grundzüge der Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft	6

(3) Die ordentlichen Hörer haben im zweiten Studienabschnitt aus den Pflicht- und Wahlfächern einschließlich der Übungen, Proseminare, Seminare, Privatissima, Praktika, Arbeitsgemeinschaften und Konversatorien insgesamt 60 Wochenstunden zu inskribieren. Über die im Abs. 2 für jedes Pflicht- und Wahlfach festgelegte Mindeststundenzahl hinaus hat das Professorenkollegium durch den Studienplan für weitere Lehrveranstaltungen im Ausmaß von wenigstens 20 Wochenstunden vorzusorgen. Es hat hierbei auf die vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen sowie auf die Bildung wissenschaftlicher Schwerpunkte Bedacht zu nehmen.

(4) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 6 und 7 gelten sinngemäß.

§ 7. Diplomarbeit

(1) Der Kandidat hat durch die selbständige Bearbeitung eines Themas aus den Pflichtfächern oder den von ihm gewählten Wahlfächern der beiden Diplomprüfungen den Erfolg der wissen-

schaftlichen Berufsvorbildung durch eine Diplomarbeit (§ 25 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) darzutun.

(2) Der Kandidat ist berechtigt, das Thema der Diplomarbeit aus einer Anzahl von Vorschlägen der ihrem Fache nach zuständigen Hochschulprofessoren, Honorarprofessoren und Hochschuldozenten auszuwählen. Dem Angehörigen des Lehrkörpers, welcher das Thema der Diplomarbeit vorgeschlagen hat, obliegt auch die Betreuung des Kandidaten bei der Ausarbeitung der Diplomarbeit sowie ihre Begutachtung.

(3) Das Thema der Diplomarbeit darf frühestens in den letzten zwei Wochen des zweiten einrechenbaren Semesters des zweiten Studienabschnittes vergeben werden.

(4) Die Diplomarbeit muß in einem engen thematischen Zusammenhang mit dem Fach Wirtschaftspädagogik stehen.

(5) Die Diplomarbeit ist bei der Prüfungskommission für die zweite Diplomprüfung einzureichen.

§ 8. Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

(1) Die Zulassung zur zweiten Diplomprüfung setzt voraus:

- a) die Inskription von vier Semestern (§ 2 Abs. 1), während der nach Maßgabe des Studienplanes die vorgesehenen Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern (§ 6 Abs. 2 lit. a bis c und e) und aus dem Wahlfach (§ 6 Abs. 2 lit. d) zu inskribieren sind. § 4 lit. b gilt sinngemäß;
- b) als erstes Semester des zweiten Studienabschnittes ist hiebei jenes zu zählen, das nach der erfolgreichen Ablegung der ersten Diplomprüfung inskribiert wurde oder zu dessen Anfang diese Prüfung abgelegt wurde;
- c) die Approbation der Diplomarbeit, die spätestens vier Monate vor dem Antritt zum schriftlichen Teil der zweiten Diplomprüfung einzureichen ist.

(2) Die Bestimmungen des § 4 lit. c, d und g gelten sinngemäß.

§ 9. Zweite Diplomprüfung

(1) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in der Form einer kommissionellen Prüfung von Einzelprüfern und dem Präses der Prüfungskommission abzuhalten ist. Die Reihenfolge der Prüfungsfächer wird vom Präses der Prüfungskommission festgelegt.

(2) Mit der Ablegung der zweiten Diplomprüfung kann frühestens in den letzten sechs Wochen des vierten in den zweiten Studienabschnitt einrechenbaren Semesters begonnen werden.

(3) Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind:

- a) allgemeine Pädagogik und Psychologie;
- b) Wirtschaftspädagogik einschließlich Methodik der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer. Falls die Diplomarbeit nicht einem der anderen Prüfungsfächer zuzuordnen ist, ist diese Arbeit im Hinblick auf den geforderten engen thematischen Zusammenhang im Rahmen des Faches Wirtschaftspädagogik zu prüfen;
- c) allgemeine Betriebswirtschaftslehre;
- d) Grundzüge der Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft;
- e) die gemäß § 6 Abs. 2 lit. d gewählte spezielle Betriebswirtschaftslehre;
- f) auf Antrag des Kandidaten eines oder mehrere der gemäß § 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 7 inskribierten Prüfungsfächer.

(4) Jede Teilprüfung besteht aus einer Prüfungsarbeit und einem mündlichen Prüfungsteil. Die Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil ist von der positiven Beurteilung der Prüfungsarbeiten abhängig.

(5) Jede Prüfungsarbeit besteht aus einer praktischen oder einer schriftlich-theoretischen Arbeit. Die Prüfungskommission hat je nach der Art der zu lösenden Aufgabe anzuordnen, ob die Prüfungsarbeit als Klausur-, Instituts- oder Hausarbeit anzufertigen ist.

(6) Der Zeitraum zwischen der Anfertigung der Prüfungsarbeiten und dem Beginn des mündlichen Teiles der zweiten Diplomprüfung hat zwei bis vier Wochen zu betragen. Der mündliche Teil der zweiten Diplomprüfung ist innerhalb einer Woche abzuschließen.

§ 10. Verleihung des akademischen Grades „Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“

(1) An die Absolventen der wirtschaftspädagogischen Studienrichtung wird der akademische Grad „Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Magister rerum socialium oeconomicarumque“, abgekürzt „Mag. rer. soc. oec.“ verliehen.

(2) Um die Verleihung des akademischen Grades ist beim Professorenkollegium anzuschließen. Dem Gesuch sind folgende Nachweise anzuschließen:

- a) die Zeugnisse über die erste und zweite Diplomprüfung;
- b) die Approbation der Diplomarbeit;
- c) die Einzahlung der Sponsionstaxe.

(3) Die Verleihung des akademischen Grades erfolgt durch Sponsion in feierlicher Form in Anwesenheit des Rektors, an Hochschulen mit Fakultätsgliederung auch des zuständigen Dekans

durch einen ordentlichen Hochschulprofessor als Promotor.

(4) Die Verleihung des akademischen Grades ist zu beurkunden. Die Urkunden können auf Beschluß der obersten akademischen Behörde der im § 1 erwähnten Hochschulen auch in lateinischer Sprache verfaßt werden. In der Urkunde ist ersichtlich zu machen, daß es sich um einen Absolventen der wirtschaftspädagogischen Studienrichtung handelt.

(5) Absolventen der wirtschaftspädagogischen Studienrichtung sind nach Maßgabe einer besonderen Studienordnung zur Erwerbung des Doktorates der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften zuzulassen.

§ 11. Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Das Wintersemester 1966/67 ist ordentlichen Hörern, die in diesem Semester Lehrveranstaltungen einer der durch das Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen geschaffenen Studienrichtungen inskribiert haben, in die gemäß § 2 festgesetzte Studiendauer einzurechnen (§ 45 Abs. 8 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

(2) Im Wintersemester 1966/67 inskribierte Lehrveranstaltungen gelten auch dann als ordnungsgemäß inskribiert, wenn sie nach dem Studienplan erst in einem der folgenden Semester zu inskribieren wären.

(3) Lehrveranstaltungen, die nach dem Studienplan im Wintersemester 1966/67 hätten inskribiert werden sollen, sind bis zum Antreten zur nächsten Diplomprüfung nachzuholen.

(4) Ordentliche Hörer der Staatswissenschaften, ordentliche Hörer der Hochschule für Welthandel sowie ordentliche Hörer der Wirtschaftswissenschaften an der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität in Innsbruck haben das Recht, sich zu Beginn des auf die Erlassung des Studienplanes durch das Professorenkollegium folgenden Semesters durch schriftliche Erklärung den Bestimmungen dieser Studienordnung sowie den Bestimmungen des Studienplanes zu unterwerfen (§ 45 Abs. 8 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes). In diesem Falle werden die im Rahmen der erwähnten bisherigen Studien zurückgelegten einrechenbaren Semester in die vorgeschriebene Studiendauer eingerechnet und alle erfolgreich abgelegten Prüfungen anerkannt. Bei der Einrechnung der Semester sind die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden. Die Anerkennung abgelegter Prüfungen hat mit der Maßgabe zu erfolgen, daß allenfalls auf das wirtschaftspädagogische Studium im Sinne dieser Verordnung fehlende Prüfungen bis zur zweiten Diplomprüfung nachzuholen sind.

103. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 6. März 1967, mit der die Prüfungstaxenverordnung abgeändert wird

Auf Grund des § 4 des Hochschultaxengesetzes, BGBl. Nr. 102/1953, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen verordnet:

Die Prüfungstaxenverordnung, BGBl. Nr. 142/1953, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 17/1963 und 271/1965, wird abgeändert wie folgt:

1. In § 1 Abs. 5 ist der Punkt nach lit. j durch einen Beistrich zu ersetzen und anzufügen:

- „k) die von den Studierenden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften abzulegenden Vorprüfungen je 20 S,
- l) die erste Diplomprüfung zur Erlangung des Magisteriums der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften 160 S zuzüglich 22 S für jede schriftliche Prüfung, die gemäß § 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 179/1966, vom Professorenkollegium neben der mündlichen Prüfung aus dem gleichen Prüfungsfach gefordert wird, und für jedes Freifach, aus dem der Kandidat auf eigenen Antrag geprüft wird,
- m) die zweite Diplomprüfung zur Erlangung des Magisteriums der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften 270 S zuzüglich 22 S

für jedes Freifach, aus dem der Kandidat auf eigenen Antrag geprüft wird,

- n) die Begutachtung der von den Studierenden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften zu verfassenden Diplomarbeit 70 S,
- o) das Rigorosum zur Erlangung des Doktorates der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften 150 S zuzüglich 22 S für jedes Freifach, aus dem der Kandidat auf eigenen Antrag geprüft wird.“

2. In § 6 ist nach lit. p einzuschalten:

- „q) für die von den Studierenden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften abzulegenden Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit gilt § 1 Abs. 5 lit. k bis o sinngemäß.“

3. Nach § 6 ist einzuschalten:

„§ 6 a. Prüfungstaxen an der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz

(1) Für die von den Studierenden der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften abzulegenden Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit gilt § 1 Abs. 5 lit. k bis o sinngemäß.

(2) Für die von den Studierenden der Rechtswissenschaften abzulegenden Prüfungen gilt § 1 Abs. 5 lit. a bis e sinngemäß.“

Piff!